

3256

Kurländische Landtags-Acten

in ausschließlich ritterschaftlichen Angelegenheiten

II. Termin

18⁹³|94.

Verhandelt am 4. März 1894.

Nach Schluß der heutigen Verhandlungen in Sachen der Aurländischen Ritter- und Landschaft wird dieses Protokoll des Instruktions-Landtags-Termines in ausschließlich ritterschaftlichen Angelegenheiten eröffnet. Es erhält zunächst das Wort:

I. Der Herr Landbote für Hasenpoth, der unter Hinweis auf die Seite 13 der gedruckten Landtags-Akten des Relations-Termins hervorhebt, daß hier auf der letzten Zeile durch fetten Druck und Anführungszeichen, als von ihm, dem Herrn Redner gebraucht der Ausdruck: „der Herr Landesbevollmächtigte habe „„geruht“““ zc. besonders augenfällig hervorgehoben worden sei. Wenn Redner auch thatsächlich diesen Ausdruck gebraucht habe, so lag es ihm fern, in denselben eine besondere Bedeutung zu legen, da er ihn ebensowohl durch „habe beliebt“ hätte ersetzen mögen. Die sichtbare Hervorhebung des Ausdruckes „geruht“ im Drucke lege aber demselben eine nicht gewollte Bedeutung bei, und diese Betonung habe bei der Verlesung des Protokolles am 24. November vorigen Jahres nicht wahrgenommen und daher auch nicht damals zurechtgestellt werden können. Da auf solche Weise das qu. Wort nicht nur dem Herrn Redner aufgefallen sei, sondern auch das Augenmerk weiterer Kreise auf sich gezogen habe und mißverständlicher Auffassung Raum gebe, so erbitte

er von denjenigen, welche den Druck der Landtags-Akten leiteten eine Erklärung über die Gründe für jene Accentuirung des qu. Ausdruckes.

Der Ritterschafts-Secretair erklärt hierzu, daß er zu seinem Bedauern gehört, man habe in der Betonung des qu. Wortes durch den Druck eine Kritik der Leitung der Verhandlungen jenes Tages erblicken zu können gemeint. Er müsse dem gegenüber konstatiren, daß er zwar ganz allein die Verantwortung für die Art des Druckes jener Stelle trage, daß ihm aber in seiner Stellung das Nichtvorhandensein der Absicht einer solchen Kritik bei Anordnung des Druckes für selbstverständlich gelte.

Thatsächlich habe er den qu. Ausdruck in der bezeichneten Weise im Protokolle hervorgehoben, weil er gebraucht wurde und in der quasi-kollegialen Stellung der Landboten zum Landesbevollmächtigten als ganz ungewöhnlich auffallen mußte. Nur dieses sollte die Accentuirung im Texte bekunden.

Der Herr Landbote für Hasenpöth wünscht hiernach zum Protokoll konstatirt zu sehen, daß seiner Auffassung nach in der vorliegenden Hervorhebung des einzelnen Ausdruckes die Absicht einer Kritik seitens des Secretairen liege, zu der dieser nicht berechtigt sei. — Er beanspruche jedoch nicht eine Entscheidung der Versammlung in dieser Angelegenheit.

Nachdem Niemand weiter das Wort ergriffen, erklärt der Herr Mitdeputirte für Zabeln, daß er der Auffassung des Herrn Landboten für Hasenpöth accedire, worauf der Herr Landbotenmarschall die Frage stellt: ob sich gegen dieselbe ein Widerspruch erhebe? Ein solcher wird keinerseits verlautbart.

II. Der Herr Landbotenmarschall theilt mit, daß seitens des Ritterschafts-Comité zwei Schreiben eingegangen seien, welche der Landes-

versammlung neues Material für die Beurtheilung der Ehrenhaftigkeit zweier Glieder der Ritterschaft übermitteln. Der gen. Comité habe sich hierbei von der auch von ihm, dem Herrn Landbotenmarschall, getheilten Auffassung leiten lassen, daß die Landesversammlung II. Terminus berechtigt wäre, an solches Material eventuell Anträge zu knüpfen, die dann auf den nach dem Landtage für die Wahl des stellv. Landesbevollmächtigten einzuberufenden Theilversammlungen zur Abstimmung der Ritterschaft gelangen könnten.

Es knüpft sich hieran eine eingehende Debatte über die Zulässigkeit eines solchen, eventuell eine provisorische Exklusion ermöglichenden Verfahrens im gegenwärtigen Stadium des Landtages, in der sich gegen dieselbe der Herr Mitdeputirte für Zabeln, der Herr Landbote für Zabeln sowie der Herr Mitdeputirte für Dünaburg, für die Zulässigkeit und theils auch die Nothwendigkeit einer Beschleunigung solchen Verfahrens die Herren Landboten für Erwahlen und Sessau, der Herr Mitdeputirte für Ambothen, der Herr Kreismarschall Baron Kopp-Bixten und der Ritterschafts-Secretair, unter Hinweis auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen, aussprechen.

Hiernach erklärt der Herr Landbotenmarschall, daß er diese Debatte zwar zugelassen habe, um die Anschauungen in dieser Versammlung kennen zu lernen, daß er sie aber von vorne herein als durch den § 171 Pkt. 4 der Landtags-Ordnung bereits gelöst betrachtet habe. Seiner Auffassung nach könne die Landesversammlung II. Terminus, kraft der allegirten Bestimmung der Landtags-Ordnung, auch Exklusionsfragen vorberathen und deren Abstimmung in den nachfolgenden Konvokationen anordnen, analog auch dem im § 182 Punkt c. der Landtags-Ordnung dem

Ritterschafts-Comité eingeräumten Ermächtigung. — Da weiter seiner Auffassung nach das Präsidium über die Frage der Zulässigkeit solchen Verfahrens auf eigne Verantwortung allein zu entscheiden habe, so könne er über dieselbe nicht eine Abstimmung statuiren und übergebe die eingegangenen Schreiben an die Korrelations-Kommission zur Vorberathung.

III. Auf Anordnung des Herrn Landbotenmarschalls schreiten die einzelnen Herren Landboten zur Verlesung der von einzelnen Kirchspielen in ausschließlich ritterschaftlichen Angelegenheiten gelegentlich der Abstimmungen auf den Instruktions-Konvokationen erhobenen Monita. Solche tragen nachstehend vor:

1. Der Herr Landbote für Dünaburg: Die Eingesehenen des Kirchspiels Dünaburg sprechen ihr Bedauern aus, daß zu dem Sentiment der Herren Landboten für Sessau und Hasenpoth in der Ehrengerichtsfrage keine Frage hinzugefügt, und ihnen daher die Möglichkeit entzogen worden, zu diesem Sentiment Stellung zu nehmen.

2. Der Herr Landbote für Ueberlauß: Gleichlautend wie Dünaburg.

3. Der Herr Landbote für Selburg: Nachdem die Herren Stimmberechtigten in rein ritterschaftlichen Angelegenheiten ad Deliberatorium 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 zur Abstimmung geschritten, können sie nicht umhin ihr Bedauern auszusprechen, daß die ritterschaftliche Vertretung die Herren Stimmberechtigten nur auf das Referat der Herren Landboten angewiesen hat und sprechen den Wunsch aus, daß hinfür zum mindesten die zur Vertheidigung dem Angeklagten übersandte Anklageschrift und dessen Vertheidigung den Kirchspielen mitgetheilt werden soll.

Die Herren Stimmberechtigten vermissen bei der Redaktion des Landtagsdiariums die Fragestellung zu den in den Minoritäts-sentiments enthaltenen Amendements und Anträgen.

ad Deliberatorium 13 A—F. bemerken die Stimmberechtigten folgendes: Ein am 1. December von 17. Deputirten eingebrachtes, am 2. December verhandeltes Deliberatorium, betreffend Niedersezung einer Kommission zur Berathung einer Ehrengerichts-Ordnung, ist nicht der Redaktions-Kommission übergeben und jetzt dem Lande nicht zur Abstimmung vorgelegt. Das Kirchspiel Selburg bittet daher, falls sich jetzt im Lande eine Majorität für irgend eine Ehrengerichts-Ordnung ergeben sollte, um nachträgliche Abstimmung auch über dieses Deliberatorium.

4. Der Herr Landbote für Kerst: Gleichlautend wie Selburg.

5. Der Herr Landbote für Sessau: Nachdem der Herr Landbote über den Gang der Ehrengerichtsverhandlung berichtet hatte, instruirte ihn das Kirchspiel zum II. Termin die Frage anzuregen, warum das am 1. December vorigen Jahres eingebrachte Deputirten-Deliberatorium dem Lande nicht zur Abstimmung vorliege, während nach Ansicht des Kirchspiels ein legal eingebrachter Antrag nicht anders als mit ausdrücklicher Zustimmung aller Antragsteller und der Majorität des Saales beseitigt werden dürfte.

6. Der Herr Landbote für Eckau: Das Kirchspiel Eckau erklärt sich dahin, daß, nachdem es sämtliche Deliberatorien № 13 A—F, betreffend die Einführung der Ehrengerichte, abgelehnt hat, es sich dem Minoritäts-Sentiment der Landboten für Sessau und Hasenpöth einstimmig anschließt.

7. Der Herr Landbote für Erwahlen: 1. Mittelft Schreibens an die Herren Kirchspielsbevollmächtigten vom Januar 1894 haben die Herren Landboten für Windau, Hasenpoth, Frauenburg, Gramsden und Durben, um ihrer persönlichen Stellungnahme zum Deliberatorium 4 Ausdruck zu geben, das einer geschlossenen Sitzung der Landesversammlung I. Terminus vorgelegte Material bekanntgegeben. Das Kirchspiel Erwahlen erblickt in diesem Vorgehen das Bestreben, den entsprechenden Beschluß der Landesversammlung in seiner Wirkung zu hemmen in dem im § 100 der Landtags-Ordnung enthaltenen Sinne. Dieses Kirchspiel ersucht seinen Herrn Landboten, dieser Anschauung Geltung zu verschaffen.

2. Da auf der Kirchspielsversammlung Stimmen laut wurden, welche das Material zum Deliberatorium 6 zur Zeit noch nicht für genügend konstatiert erachteten, um schon jetzt einstweiligen Ausschluß des Baron G. von Rahden zu verfügen, so ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß solches auch in weiteren Kirchspielen der Fall sein könnte. Eine aus diesem Grunde erfolgte Ablehnung des Deliberatoriums dürfte aber nicht zur vollständigen Entlastung des Baron Rahden führen. In Folge dessen ersucht das Kirchspiel den Herrn Landboten, im Falle der Ablehnung des Deliberatoriums auf dem II. Termine dahin wirken zu wollen, daß der Ritterschafts-Komitee nach wie vor diese Angelegenheit im Auge behalte und das Material bis zum nächsten Landtage vervollständige.

3. Da das Erwahlen'sche Kirchspiel in dem vorliegenden Aktenmaterial den Beweis der Zusammengehörigkeit der Familie von Bitterling mit der alten Indigenatsfamilie derer von Büldring als genügend erbracht ansieht, ersucht dasselbe den Herrn Landboten, auf dem II. Termin des diesjährigen Landtages dahin wirken zu wollen, daß der Kurländische Ritter-

schafts-Komiteé instruiert würde, auf den nächstehenden Kreisversammlungen die Frage der Anerkennung der Zusammengehörigkeit der Familie von Bilterling mit der Familie von Bültring zur Abstimmung bringen zu lassen.

8. Der Herr Landbote für Goldingen: 1. Der Herr Landbote wird ersucht, den dahin gehenden Wunsch des Kirchspiels zu verlautbaren, daß in Zukunft, bei Anträgen auf Ausschluß aus der Matrikel, resp. auf Versetzung in Anklage-Zustand, das Belastungs-Material wenigstens im Auszuge den Kirchspielsbevollmächtigten zugesandt werden möge zur Mittheilung desselben auf den resp. Konvocationen. —

2. Das Kirchspiel hat mit Bedauern von dem von dem Herrn Baron Anatol v. d. Brincken im Namen und Auftrage des Familienrathes der von den Brinckenschen Stiftung in Sachen der Letzteren im Lande versandten Schriftstücke Kenntniß genommen. Das Kirchspiel ist weit davon entfernt, den einzelnen Gliedern der Ritterschaft die freiste Meinungsäußerung, — sei es nun mündlich oder schriftlich, — über die der Beschlußfassung der Kirchspiele unterliegenden Gegenstände verkümmern zu wollen, selbst wenn diese Meinungsäußerung sich gegen eine von der Majorität der Landesversammlung empfohlene Maßregel richten sollte. Hierbei darf aber mit Recht erwartet werden, daß eine solche Polemik, sich auf dem Boden vollkommenster Objectivität nach Inhalt und Form bewege. — Wenn aber der Herr Baron von den Brincken in dem von ihm versandten Schriftstücke sagt, die Ritterschaft würde in casu darüber zu entscheiden haben: „wie und in welchen neuen Dingen noch die Kreismarschälle von nun ab, als quasi Beamte zu besonderen Aufträgen, den Gouverneur, auch ohne seinen speciellen Auftrag zu vertreten haben“,

so imputirt er der Landesversammlung, sie wolle der Ritterschaft empfehlen, die Kreismarshälle zu quasi Beamten zu besonderen Aufträgen des Gouverneurs zu machen. Eine solche Imputation ist nach Ansicht des Kirchspiels durchaus unvereinbar mit der der Würde und Stellung des Landtages schuldigen Achtung, umsomehr, als ja selbstverständlich in dem diesbezüglichen Sentiment der Landboten sich auch nicht die geringste Begründung für eine solche Imputation nachweisen läßt.

Das Kirchspiel kann daher in diesem Falle das Vorgehen des Familienrathes der von den Brinckenschen Stiftung und ihres Kurators, des Baron Anatol von den Brincken, nur auf das Entschiedenste mißbilligen.

9. Der Herr Landbote für Wormen: Gleichlautend wie Goldingen.

10. Der Herr Landbote für Frauenburg: Das Frauenburgsche Kirchspiel spricht den Wunsch aus, daß in Zukunft, für den Fall daß wiederum Beschluß gefaßt werden müßte über die Ausschließung von Mitgliedern der Korporation, den Kirchspielsbevollmächtigten direkt das gravirende Material im Auszuge zugestellt werde.

11. Der Herr Landbote für Windau: Gleichlautend wie ad Pkt. 2 Goldingen.

12. Der Herr Landbote für Bilten: 1. Gleichlautend wie ad Pkt. 2 Goldingen.

2. Das Biltensche Kirchspiel instruirte seinen Deputirten dahin, daß falls keins der Deliberatorien betreffend Kreirung von Ehrengerichten eine Majorität erlangt, dahin zu wirken, — da das Kirchspiel von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit von obligatorischen Ehrengerichten mit bindender Kraft ihres Urtheilspruchs durchdrungen ist, — daß der Ritterschafts-Komiteé

beauftragt werde, baldigst eine Commission von fünf Gliedern im ganzen Lande, aus Indigenatsbedelleuten erwählen zu lassen und wird diese Commission ein diesbezügliches Deliberatorium bis zum nächstehenden Landtagstermine auszuarbeiten und mit Begründung vorzulegen haben. Die einzelne Wahlversammlung soll jedoch nicht an im Kreise lebende Personen gebunden sein.

13. Der Herr Landbote für Dondangen: 1. Die Herren Landboten für Windau, Hasenpöth, Frauenburg, Gramsdien und Durben haben mit einem Schreiben einen Theil des dem Landtage I. Termins in Sachen des Ausschlusses des Baron Edgar von Medem aus der Matrikel vorliegenden Materials an die Herren Kirchspielsbevollmächtigten versandt. Es ist solches unter der ausgesprochenen Motivirung geschehen, daß die Majorität, welche dem zum betreffenden Deliberatorium gefaßten Beschlusse zustimmte, nur aus 18 Stimmen bestanden habe. Diese so motivirte Handlung scheint dem Kirchspiele Dondangen den Zweck zu haben, den von der (so geringen) Majorität gefaßten Beschluß in seiner Wirkung thatsächlich zu hemmen. Ferner ist die Verhandlung des betreffenden Gegenstandes auf Verfügen des Herrn Landbotenmarschalls, welches von der Landbotenstube stillschweigend gutgeheißen wurde, eine geheime gewesen; daraus ergibt sich, daß die Versendung der betreffenden Materialien an das Land weder von dem Herrn Landbotenmarschall noch von den Herren Landboten für zulässig erkannt worden ist. Durch Versendung eines Theils des Materials ist somit der Wille der Landbotenstube in seiner Wirkung sogar vollständig aufgehoben; denn nur die Gesamtheit der Landboten war berufen, zu entscheiden, ob die Versendung eines Theiles des Materials zulässig und in wie weit solche ohne Beeinträchtigung der gerechten Beurtheilung der Angelegenheit möglich. Das Kirchspiel Dondangen sieht somit in dem Vorgehen der genannten Herren Landboten ein Zuwiderhandeln

gegen den § 100 der Landtags-Ordnung und ersucht seinen Herrn Landboten dieser Auffassung auf dem Instruktions-Termine Geltung zu verschaffen.

2. Indem das Kirchspiel Dondangen die Verhandlungen des Landtages I. Termins in Sachen des Zusammenhanges der Familien „von Bültring“ und „von Bilterling“ für nicht erschöpfend erachtet, zumal es der Ansicht ist, daß die zur Zeit lebenden Glieder der genannten Familie berechtigten Anspruch darauf haben, daß das Land selbst über die von ihnen erhobenen Ansprüche und den von ihnen erbrachten Wahrscheinlichkeitsbeweis definitive Entscheidung treffe, eine diesbezügliche Frage in den vorliegenden Akten vermißt werden muß, stellt es den Antrag, diese Angelegenheit dem Lande auf den nächsten Kirchspiels- oder Kreisversammlungen zur Abstimmung vorzulegen, und ersucht seinen Herrn Landboten, diesen Antrag auf dem Instruktions-Termine zu vertreten.

14. Der Herr Landbote für Gramsdien: Gleichlautend wie ad Pkt. 2 Goldingen.

15. Der Herr Landbote für Grobin: 1 Gleichlautend wie ad Pkt. 2 Goldingen.

2. Da im Diarium, Seite 257, bei Behandlung der Ehrengerichtsordnung, das, seitens der Minorität der Landboten, vom Landboten für Sessau zur Annahme empfohlene Deputirten-Deliberatorium fehlt, so verlaublichen hierorts bei Abstimmung über dasselbe: 11 affirmative und 8 negative Stimmen.

16. Der Herr Landbote für Durben: Das Kirchspiel äußerte sich dahin, daß nach Ansicht desselben das Verfahren eines Aurländischen Ritterschafts-Komités in der von den Brincken-Bedwahlen'schen Angelegenheit ein durchaus korrektes gewesen sei, — wogegen es die Ausführungen des Familienrathes der von den Brincken-Bedwahlen'schen Stiftung in allen Punkten mißbilligt.

IV. Der Herr Landbotenmarschall eröffnet nunmehr die Diskussion:

1) zu der in den vorstehenden Monitis angeregten Frage um die Mittheilung des bei Exklusionsfragen erbrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsmateriales an die Kirchspielsbevollmächtigten zur direkten Kenntnißnahme der Stimmberechtigten.

Der Herr Landbotenmarschall knüpft hieran die Frage: ob es genehmigt werde, daß in Zukunft das einschlägige Material in hektographischer Bervielfältigung den Kirchspielsbevollmächtigten mitgetheilt werde? — Diese Frage wird ohne Diskussion einredelos bejaht.

2) Hiernach stellt der Herr Landbotenmarschall diejenigen Bemerkungen der Kirchspiele zur Diskussion, welche das Fehlen der vom Herrn Landboten für Sessau am 1. December v. J. (pag. 80 der gedruckten Akten) vorgetragene Deputirten-Deliberatorien in den Landtags-Akten betreffen, von denen das eine durch das dem Deliberatorium 13 F. angeschlossene Minoritäts-Sentiment der Herren Landboten für Sessau und Hasenpöth zur Annahme direkt empfohlen wird.

Nachdem der Ritterschafts-Secretair in dieser Beziehung dargelegt, daß die Landesversammlung am 7. December v. J. laut ihres bezüglichen Diariums ganz genau bestimmt habe, welche Deliberatorien zur Abstimmung zu stellen seien, daß unter diesen sich aber die qu. Deputirten-Deliberatorien garnicht befinden, — daß über diese ferner überhaupt keine Abstimmung in der Landesversammlung I. Termines stattgehabt, — und daß endlich auch am Schlusse des Protokolles vom 7. December die Unzulässigkeit einer Fragestellung zu dem qu. Minoritäts-Sentiment constatirt worden sei, —

weist der Herr stellvertretende Landbotenmarschall, als Leiter der bezüglichen Verhandlungen, darauf hin, daß das qu. sogenannte Deputirten-Deliberatorium sich schon um deswillen nicht zur Verhandlung eignete, weil es den früher bereits angenommenen Deliberatorien betreffend die Ehrengerichts-Ordnung insofern widersprochen, als jenes die Ehrengerichtsfrage an eine besondere Kommission verwies, das andere dagegen eine definitive Regelung derselben in der Landesversammlung beantragte, und daß es weiter von Deputirten und Mitdeputirten unterschrieben, nicht aber von der im § 109 p. 5 der Landtagsordnung verlangten Majorität der Landboten unterstützt war.

In Betreff der Qualifikation dieser Deliberatorien als solcher der Landboten widerspricht der Herr Landbote für Sessau den Darlegungen seines Vorredners, indem er darauf hinweist, daß der letztere, damals die Stellung der qu. Deliberatorien zur Abstimmung in Aussicht genommen und damit ihre Qualifikation bereits anerkannt hätte.

Der Herr stellvertretende Landbotenmarschall stellt fest, daß er seinerseits das bewußte vom Herrn Landboten für Sessau eingebrachte Deliberatorium als Deputirten-Deliberatorien nicht anerkannt habe und zwar aus den vorangeführten Gründen.

Der Herr Landbote für Erwahlen wendet sich dagegen, daß das die Wahl einer Kommission bezweckende Deputirten-Deliberatorium überhaupt einen innern Zusammenhang mit dem qu. Minoritäts-Sentiment Sessau-Hasenpoth haben konnte, da Deliberatorium und Sentiment einander inhaltlich entgegengesetzt waren, wenn z. B. das Deliberatorium in principieller Anerkennung der Nothwendigkeit von Ehrengerichten eine Kommission

zur Ausarbeitung einer Ehrengerichts-Ordnung anstrebte, während das Sentiment aus lauter inneren Gründen eine solche Ordnung, als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit perhorrescirte zc. Eine derartige Beschränkung existire auch thatsächlich nicht, indem die einzig wahre Freiheit im Gebundensein im Gesetze bestehe; ohne solches Gebundensein im Gesetze gäbe es keine Freiheit sondern bloß Zügellosigkeit. — Aus solchen und noch manchen weiteren Widersprüchen ergebe sich, daß dieses Sentiment nur das Project einer Ehrengerichts-Ordnung der Majorität der Landboten, nicht aber das qu. Deputirten-Deliberatorium betreffen konnte.

Nachdem der Herr Landbote für Sessau hiergegen aus dem Wortlaute des Schlusssatzes des mehrerwähnten Minoritäts-Sentiments dessen direkten Zusammenhang mit dem von seinem Vorredner besprochenen Deputirten-Deliberatorium dargelegt, —

konstatirt der Herr Landbotenmarschall daß, da die beiden Herrn Urheber des hier behandelten Minoritäts-Sentiments beide Glieder der Redaktions-Kommission waren, sie bloß der Unterstützung des von ihnen zur Annahme empfohlenen Deliberatoriums durch 11 Landboten bedurften, um dieses als Deliberatorium einer Minorität der Redaktions-Kommission zur Abstimmung im Lande zu bringen. — Die beiden gen. Herren Landboten von Sessau und Hasenpoth hätten daher unzweifelhaft die Herbeiführung der Abstimmung verlangen können. — Ehe er, der Herr Landbotenmarschall sich aber über die Frage entscheide, ob er nicht aus diesem Grunde von sich aus die nachträgliche Stellung des qu. Deputirten-Deliberatoriums zur Abstimmung anordnen sollte, erachte er für geeignet, zunächst die Feststellung der Resultate der Abstimmung über die Ehrengerichtsfrage abzuwarten.

Hiernach schließt der Herr Landbotenmarschall die heutige Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit und beraumt die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr Vormittags an.

A. Behr, Landbotenmarschall.

Ritterschafts-Sekretair: **P. Behr.**

Verhandelt am 5. März 1894.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

I. Der Herr Mitdeputirte für Ueberlauß erbittet das Wort zu der Anfrage an die Herren Landboten derjenigen Kirchspiele, welche ihr Mißlieden gegen das Cirkulärschreiben des Baron Anatol von den Brincken ausgedrückt, ob die bezüglichen Monita in die Instruktionen an die Herren Landboten, oder bloß in die Konvokations-Protokolle Aufnahme gefunden hätten?

Nachdem allerseits konstatiert worden, daß die in der qu. Angelegenheit verlesenen Bemerkungen sämtlich den Instruktionen entnommen waren, erklärt der Herr Interpellant, daß er sich hierdurch veranlaßt sehe, sein Bedauern darüber auszudrücken, daß die betreffenden Kirchspiele ihre offiziellen Kundgebungen somit auf ein privates Schreiben ausgedehnt haben. Den rein privaten Charakter habe das qu. Schreiben des Baron Brincken eingehalten, indem es sich von einer Privatperson ausgehend, an Private richtete.

Indem der Herr Landbotenmarschall hiernach konstatirt, daß der Herr Landbote das Recht habe zu Meinungsäußerungen einzelner Kirchspiele seine abweichende Stellungnahme zu bekunden, führt Se. Excellenz weiter aus, daß jedoch in den von dem Herrn Mitdeputirten für Ueberlaß beanstandeten Kirchspielsäußerungen durchaus nicht etwas Landtagsordnungswidriges zu finden sei, da er, der Herr Leitende, andern Falles deren Verlesung nicht zugelassen hätte.

Wie nun aus den in Rede stehenden Monitis der Kirchspiele zu ersehen ist, wünschten sie ausdrücklich jedem Gliede der Ritterschaft freieste Meinungsäußerung über die der landtäglichen Verhandlung unterliegenden Gegenstände gewahrt zu sehen, jedoch unter der Bedingung, daß solche Äußerungen nicht den Boden der Objectivität verließen. — Vindicire nun der Herr Mitdeputirte für Ueberlaß dem qu. Schreiben des Baron Brincken einen ausschließlich privaten Charakter, so habe zunächst der Wortlaut desselben die Kirchspiele berechtigt, diesen Charakter anders aufzufassen, wenn am Schluß der, oder die Verfasser nicht in Form einer Bitte, sondern in derjenigen eines Antrages, nicht von einem einzelnen Adressaten, sondern ausdrücklich vom „Lande“ die Ablehnung des resp. Deliberatoriums beanspruchen und diese Form noch besonders betonen, indem sie dem Antrage die Frage hinzufügen: „soll das geschehen?“ — in der offenkundigen Absicht, damit eine Abstimmung des „Landes“ über den Antrag zu veranlassen. — Der Herr Landbotenmarschall habe nun aus den resp. Instructionen den Eindruck empfangen, daß die Kirchspiele insbesondere darin eine Verletzung der dem Landtage gebührenden Achtung erblickten, daß Baron Brincken den Landboten die Absicht imputirte, die Kreis- marschälle zu Beamten des Gouverneurs zu machen. Verordne nun der § 98 der Landtags-Ordnung, daß jeder Landbote der Beurtheilung jedes

Kirchspiele unterliege, so konnte jene Imputation die Kirchspiele wol veranlassen, das entsprechende Vorgehen der Landbotenstube I. Termines zu prüfen und über die Berechtigung des Angriffes zu erkennen. — Schließlich komme aber noch zu jenem, das Schreiben kennzeichnenden Inhalte als weiteres Merkmal dessen, daß nicht ein privater, sondern ein ganz officieller, öffentlicher Akt mit demselben beabsichtigt war, die Form hinzu, daß es nicht bloß gedruckt, also für eine weitere Verbreitung bestimmt, sondern noch dazu in offenen, Jedermann zugänglichen Couverts, mit Zweikopfen=Marken versehen, versandt wurde.

Die Berechtigung aber, welche hieraus für die Kirchspiele hervorging, sich mit dem Inhalte des qu. Rundschreibens zu befassen, habe ihn, den Herrn Landbotenmarschall veranlaßt, nicht bloß die bezüglichen Ausführungen der 5 Kirchspiele hier zur Verlesung gelangen zu lassen, sondern werde auch die weitere Folge der Drucklegung derselben mit den Diarien haben.

Zum Schluß äußert der Herr Landbotenmarschall den Wunsch, daß die Landesversammlung durch Abstimmung zu den qu. Kirchspiels=Neußerungen Stellung nehme. —

Der Herr Landbote für Sessau erklärt, daß in seiner Instruction über diesen Gegenstand nichts enthalten sei, weil sein Kirchspiel das Schreiben des Baron Brincken als eine private Rundgebung nicht zur Verlesung gelangen ließ, diese aber nichtsdestoweniger durchaus nicht billige.

Der Herr Mitdeputirte für Dünaburg begründet seine Anschauung, daß das Urtheil der Kirchspiele der Legalität entbehrte, damit, daß der § 98 dieselben wol zur Urtheilsabgabe über die Landboten, nicht aber, wie es pro casu geschehen, zu einer solchen über eine außerhalb der Landesversammlung stehende Person berechtige und daß dazu auch die

in der Landtags-Ordnung geregelte Tages-Ordnung für die Instruktions-Konvokationen eine Beschäftigung mit privaten Schreiben, zu denen der Herr Redner auch trotz der Ausführungen des Herrn Landbotenmarschalls das Rundschreiben des Herrn Stifts-Kurators zählt, nicht statuirt. — Auch das Vorhandensein einer Anschuldigung gegen die Landboten in dem vom Herrn Landbotenmarschall gerügten Satze giebt Redner nicht zu.

Der Herr Landbote für Hasenpoth erklärt, daß die Kirchspiele Hasenpoth und Neuhausen, deren Instruktions-Versammlungen er beizwohnte, nur um deswillen von einer ausdrücklichen Beurtheilung des v. d. Brinckenschen Schreibens abgestanden hätten, weil sie der Landesvertretung selbst die Abwehr des Angriffes überlassen wollten.

Der Herr Landbote für Zabeln wünscht die freie Meinungsäußerung privater Interessenten zu den Verhandlungsgegenständen der Landtage nicht durch Urtheile der Kirchspiele in der hier beregten Art beschränkt zu sehen, und findet, wenn auch die Form der Versendung von Schreiben solcher Art, wie das von den Brinckensche, in offenen Couverts zu tadeln sei, den Vorwurf einer Verletzung der Achtung nicht begründet, wofür der Herr Redner einen Beleg darin erblicken zu können meint, daß der Ritterschafts-Komite nicht auf eine solche griff, sondern sich auf eine sachliche Wiederlegung des Inhaltes einließ.

Der Herr Landbote für Erwahlen bestreitet, indem er das Recht der Kirchspiele, ihre Meinung über alle die Landtagsverhandlungen betreffenden Vorgänge zu formuliren anerkannt zu sehen wünscht, das Recht der einzelnen Landboten, an solchen Meinungsäußerungen Kritik zu üben. — Der Herr Redner meint gleichfalls nach der Art, wie das Schreiben ihm zugeht (mit einer besonders empfehlenden Nachschrift), so-

wie aus der Form desselben, ihm einen mehr als privaten Charakter beimessen zu sollen und wendet sich im Allgemeinen gegen Meinungsäußerungen über in Verhandlung des Landtages stehende Gegenstände, in einer Form, welche nicht schon durch's Gesetz sanktionirt sei; solche sei weder erwünscht noch berechtigt.

Der Herr Mitdeputirte für Dünaburg verwahrt sich dagegen, daß er die Absicht gehabt hätte an den Meinungsäußerungen der Kirchspiele Kritik zu üben; er habe nur konstatiren wollen, daß er mit denselben nicht übereinstimme.

Nachdem der Herr Landbote für Grenzhof noch die officiële Natur des qu. Schreibens daraus dargelegt, daß dasselbe auch an alle Kirchspielsbevollmächtigten, denen selbst kein Stimmrecht zustand, versandt wurde, während der Herr Landbote für Sessau dieses Merkmal nicht gelten lassen mochte, weil es in das Belieben des Kirchspielsbevollmächtigten gelegt war, solch' privates Schreiben auch garnicht vorzutragen, konstatirt

der Herr Landbote für Nerst daß, wie auch das Nichtverlesen des Schreibens in den Kirchspielen Selburg und Nerst darthue, die Auffassung über seine Bedeutung offenbar eine sehr getheilte gewesen ist. Der Herr Landbote erklärt, daß er im Uebrigen vollkommen den das Schreiben mißbilligenden Anschauungen des Herrn Landbotenmarschalls zustimme, sich jedoch nur gegen eine Stellungnahme der Landbotenstube zu den Kirchspielsäußerungen in der hier beregten Angelegenheit verwahren wolle.

Dieser Erklärung stimmen zu die Kirchspiele: Eckau, Erwahlen, Mitau, Sabbath, Selburg, Misherad, Allschwangen, Durben, Gramsden,

Hasenpoth, Neuhausen, Windau, Doblen, Dondangen, Goldingen, Neuenburg, Sackenhäusen, Candau, Grenzhof, Auß, Talsen, Grobin, Bauske und Bilten.

Hiernach erklärt der Herr Landbotenmarschall diesen Gegenstand für erledigt und trägt, zur Tages-Ordnung übergehend:

II. ein Schreiben des Ritterschafts-Komite vor d. d. 4 dieses Monats, welches der Landesversammlung über eine von dem Baron Max v. d. Brincken wider den Herrn Kreismarschall Baron Ropp-Bixten erhobene Anschuldigung des Mißbrauches seiner amtlichen Stellung Mittheilung macht. — Hierzu läßt der Herr Landbotenmarschall die von dem so angeschuldigten Baron Ropp bereits am 27. November v. J. in der Landesversammlung abgegebene Erklärung verlesen, und fügt die weitere Mittheilung hinzu, daß Baron Brincken, nachdem sein jene Anschuldigung enthaltender Brief durch den Herrn stellvertretenden Landesbevollmächtigten bereits dem Ritterschafts-Komite übergeben worden war, erklärt habe, er wünsche denselben zurückzuziehen und daher als nicht existent erachtet zu sehen.

Beilage I.

Auf Antrag des Herrn Landboten für Sessau wird dieses Komite-Schreiben an die Korrelations-Kommission zur Vorberathung und Prüfung in betreff der Begründetheit der Anschuldigung überwiesen.

III. Nachdem der Herr Landbotenmarschall das Präsidium sodann seinem Stellvertreter übergeben, verlesen die Herren Landboten für Erwahlen und Dondangen (letzterer zeitweilig vertreten durch den Herrn Mitdeputirten für Zabeln) nochmals die gestern bereits vorgebrachten Botschaften der gen. Kirchspiele zu der Stellungnahme der Herren

Landboten für Windau, Hasenpöth, Gramsdien und Durben, sowie des Herrn Mitdeputirten für Frauenburg in der Frage um die Exclusion des Baron Edg. Medem.

Der Herr Landbote für Erwahlten führt hierzu noch weiter aus: daß von ihm vertretene Kirchspiel habe erwogen, daß auf Wunsch und Anordnung des Herrn Landbotenmarschalls, entgegen den von anderer Seite erhobenen Bedenken, der Exclusions-Antrag wider Baron Medem in geschlossener Sitzung behandelt worden war. Das Material einer solchen war aber ausschließlich den Herren Landboten zugänglich. — Nur soweit dieses disculpierend wirken konnte, haben die 5 gen. Herren Landboten dasselbe durch Versendung an die Kirchspielsbevollmächtigten zur Kenntniß des Landes gebracht und hierbei, außer der Erklärung des gen. Baron Medem und den von ihm beigebrachten Bescheinigungen über seinen gegenwärtigen Lebenswandel, auch eine von den Herrn Baron Mantuffel-Raghdangen und Medem-Bergshof unterzeichnete Vertheidigungsschrift versandt und endlich die Resultate der Abstimmung in der geschlossenen Sitzung bekannt gegeben und dargethan, daß der Exclusionsantrag mit einer Mehrheit von bloß 18 Stimmen gegen 7 negative und 8 ruhende Stimmen genehmigt worden war, eine Darlegung, die geeignet sein konnte, einen von der beschließenden Majorität nicht gewünschten Einfluß auf die Abstimmung im Lande zu üben. Hierin habe, wie der Herr Landbote durch Verlesen des § 100 der Landtags-Ordnung begründet, das Kirchspiel Erwahlten eine Handlung erblickt, welche die Absicht verrieth, den von der Majorität gefaßten Beschluß in seiner Wirkung zu hemmen, und diese bedrohe der allegirte § mit Strafzahlung. — Der Herr Landbote weist hierbei darauf hin, daß diese Stelle der Landtags-Ordnung einem Abschnitte angehört, der die „Stellung der Landboten“ ganz allge-

mein regelt und für diese daher jederzeit bindend sei, so lang das Mandat daure.

Der Herr Landbote für Windau: Die von den beiden Kirchspielen, namentlich von Dondangen geübte Censur enthalte einen doppelten Vorwurf:

- 1) daß die 5 Landboten, zu denen auch er gehörte, nicht berechtigt waren, das Aktenmaterial zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und
- 2) daß die Versendung des Materiales dem § 100 der Landtags-Ordnung widerspreche.

In ersterer Beziehung dürfe nicht verkannt werden, daß wenn auch trotz von verschiedenen Seiten geäußelter Bedenken die Verhandlungen über Baron Medem in geschlossener Sitzung statt hatten, wie jedem Theilnehmer an den Verhandlungen klar sein mußte, jedes einzelne Kirchspiel die Kenntnißnahme desselben verlangen konnte. Wie diese Kenntnißnahme erfolgte, sei der Thatsache gegenüber, daß die Verhandlung in geschlossener Sitzung erfolgt war, gleichgiltig und die Bekanntgebung konnte daher nicht eine Verletzung der Geschlossenheit der Sitzung involviren. Da ja erklärlich die Landboten aus dem mannigfach verhandelten Materiale dasjenige leicht vergeßen konnten, das nicht einmal protokollarisch ihrem Gedächtniße nachhalf, so sollte das, wenn auch in einem dem Baron Edg. Medem günstigen Sinne ausgewählte Material nur dem Gedächtniße als Stütze dienen.

Den § 100 der Landtags-Ordnung anlangend, so umfasse derselbe nach Ansicht des Herrn Redners nur die Dauer der Landesversammlung. Daß in der Zwischenzeit Circulaire zur Klärung des einen oder andern Verhandlungsgegenstandes in Umlauf gesetzt wurden, sei stets üblich gewesen.

Aus dem Wortlaute des Schreibens der 5 Landboten an die Kirchspielsbevollmächtigten gehe aber hervor, daß jene nicht eine Behinderung der Wirkung des Beschlusses der derzeitigen Majorität der Landboten bezweckten, sondern nur eine genügende Orientirung der Stimmberechtigten. Der Beschluß der Landboten war schon mit dem Zustandekommen des die Ausschließung bezweckenden Deliberatoriums in Wirksamkeit gesetzt. — Hiernach liege auch nicht ein Verstoß gegen den § 100 l. e. vor.

Der Herr Mitdeputirte für Zabeln weist hiergegen auf die in der Instruction des Kirchspiels Dondangen festgehaltene Thatsache hin, daß in der Landbotenstube I. Terminus die Versendung des Materiales der geschlossenen Sitzung für unzulässig erkannt worden sei.

Kreismarschall Baron Ropp hebt, indem er auf das Recht der Repräsentation, mindestens an der Interpretation des Gesetzes in der Landesversammlung theilzunehmen bezugnimmt, — hervor, daß eine Anzahl von Kirchspielen in ihren hier verlesenen Instructionen das Bedürfniß bekundet haben, über das gesammte den Exklusionsanträgen zu Grunde zulegende Material in Zukunft gehörig orientirt zu werden. Diesem Bedürfnisse seien nun die 5 Unterzeichner des Cirkularschreibens an die Kirchspielsbevollmächtigten in betreff des Baron Edg. Medem entgegengekommen und könne ihnen daher schwerlich eine Verletzung des § 100 l. e. imputirt werden. Außerdem habe doch die geschlossene Sitzung den Zweck, nur für so lange das Anlagematerial nicht bekannt zu geben, als die Landesversammlung nicht aus ihm einen Antrag auf Exklusion entnahm. In betreff des Baron Medem war aber, als jenes Schreiben ausging, dieser Zeitpunkt bereits überschritten. Hiernach finde Redner hier keinerlei Kontravention gegen den § 100 der Landtags-Ordnung.

Der Herr Landbote für Durben beruft sich, zum Erweise dessen, daß er mit Bekanntgabe des den Baron Medem exculpierenden Materiales nicht habe auf dessen Rehabilitirung hinwirken wollen, darauf daß er sowohl in der Korrelations-Kommission als auch im Kirchspiele sein Botum gegen Baron Medem abgab. Er habe dieses gethan, um dem Grundsatz: „audiatur et altera pars“ Geltung zu verschaffen. Der Umstand daß dieses nicht auch in betreff der übrigen Angeschuldigten geschah, mache dabei für die Nichtanwendbarkeit des mehr allegirten § 100 keinen Unterschied. Im Uebrigen stützt sich der Herr Redner zur Bekämpfung der Kritik der Kirchspiele, auf die bereits vom Herrn Landboten für Windau ausgeführten Gesichtspunkte.

Der Herr Mitdeputirte für Zabeln hält den gegentheiligen Ausführungen den Wortlaut des § 100 l. c. entgegen, welcher ausdrücklich es verbiete „die vorgebrachten Bewahrungen zu öffentlicher Kunde gelangen zu lassen“, wogegen von den 5 Herren Landboten gefehlt wurde, indem sie die Abstimmungsergebnisse bekannt gaben, die kennen zu lernen, den in Mitau lebenden, ständigen Besuchern der Landesversammlung durch Anordnung der geschlossenen Sitzung verwehrt worden war. Er bitte daher um eine Entscheidung der Versammlung über die Anwendbarkeit des § 100.

In der weiteren Debatte berufen sich die Herren Landboten für Durben und Nerst noch auf das Recht jedes Landboten, sich auch Abschriften von den Protokollen der geschlossenen Sitzung für ihre Relationen geben zu lassen und dieselben zu verlesen, sowie darauf, daß wie bereits angeführt, der § 100 nur die Oeffentlichkeit für die Dauer der Landesversammlung ausschliesse, während der Mitdeputirte für Düna- burg darzuthun sucht, daß die Mittheilung von Verhandlungen an die

Kirchspielsbevollmächtigten, wie sie im vorliegenden Falle geschehen, keine Indiskretion involviren könne, weil diesen ein diskreter Gebrauch schon ihrer amtlichen Stellung nach obliege.

Der Herr Landbote für Erwahlen betont, daß jeder Landbote unzweifelhaft das Recht habe, sich Abschriften für seine eigene Relation an seine Mandanten geben zu lassen, nicht aber dieselben beliebig zu versenden. Nur innerhalb dieses Rahmens liege seine verfassungsgemäße Befugniß. Es sei das Recht und die Pflicht jedes Landboten seinem Kirchspiele Referat abzustatten, und Sache des betr. Kirchspieles sei es, zu beurtheilen, in wie weit der Landbote dieser seiner Pflicht genügt habe; nicht aber hätten einzelne Landboten das Recht, in fremden Kirchspielen die Rolle des dortigen Landboten zu übernehmen und solches mit einer Art von Zweifel an der Genauigkeit des Referats des Landboten zu begründen. — Wurde nun aber gar nur ein Theil des gesammten Materiales und zwar nur der disculpierende versandt, so liege die Intention klar zu Tage, den Beschluß der Mehrheit der Landesversammlung, welcher die Exklusion empfahl, unwirksam zu machen. Gegenüber dem Herrn Landboten für Durben insbesondere betont der Herr Redner, daß den Instruktionskonvokationen die persönliche Stellungnahme des Herrn Landboten für Durben zur Frage um die Schuld des Baron Medem nicht bekannt sein konnte, und sie daher aus seiner Mitunterschrift des einseitig ausgewählten Materiales nur ein plaidoyer für Medems Unschuld entnehmen konnten.

Der Herr Landbote für Sessau erklärt, daß auch er den § 100 der Landtags-Ordnung nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar erachten könne, was auch sein Kirchspiel bekundete, indem es das Schreiben betreffend den Baron Medem mit Stillschweigen überging, daß er

aber das Verfahren der 5 Herren Landboten nicht billige, weil es die Gefahr involvire, daß in ähnlichen Fällen Motive für oder wider Beschlüsse der Landesversammlung an das Land gebracht werden könnten, denen zu begegnen die Mehrheit der Landboten nicht die Möglichkeit haben würde, weil sie der Landesversammlung selbst vorenthalten worden waren.

Nachdem nunmehr sich die weitere Debatte über die formelle Behandlung der vorliegenden Frage bewegt, erbittet der Herr Mitdeputirte für Zabeln eine Abstimmung über seinen dahin gehenden Antrag: daß die Herren Landboten für Windau, Frauenburg, Hasenpoth und Durben den Instruktionen der Kirchspiele Dondangen und Erwahlen entsprechend, mit der im § 100 der Landtags-Ordnung dekretirten Pön belegt würden.

Auf entsprechende Fragestellung des Herrn stellvertretenden Landbotenmarschalls wird dieser Antrag mit 25 negativen gegen 8 affirmative Stimmen abgelehnt.

IV. Der Herr Landbote für Erwahlen: verliest nochmals die Bemerkung seines Kirchspieles in Betreff des für den Fall einzuhaltenden Verfahrens, daß für Baron Ed. Rahden's provisorische Exklusion nicht die erforderliche Stimmenmehrheit sich ergeben sollte.

Auf Vorschlag des Herrn Landbotenmarschalls genehmigt die Versammlung, daß zum Protokolle verschrieben werde: für solchen Fall wurde die Aufmerksamkeit des Ritterschafts-Komités auf den Wunsch des Kirchspieles Erwahlen gelenkt.

V. Der Herr Mitdeputirte für Dondangen trägt nochmals den Antrag seines Kirchspieles vor, betreffend die im Lande zu veranlassende Abstimmung über die Anerkennung des Zusammenhanges der Familien von Bilterling und von Büldring.

Der Herr Landbote fügt solchem Vortrage noch hinzu, nachdem er den bisherigen Gang dieser Sache entsprechend den Landtags-Behandlungen I. Termines rekapitulirt, daß in dem als Beilage V zu den Akten des Relations-Landtages genommene Exposé die historische Begründung der Identität der beiden gen. Familien nur in den knappsten, allerwesentlichsten Zügen gegeben werden konnte und es wünschenswerth wäre, das recht reiche, über dasselbe noch hinaus reichende Material vor der eventuellen Abstimmung vervielfältigen zu lassen und den Stimmberechtigten zugänglich zu machen. Auf Grund dieses historischen Materials erachte er, der Herr Redner die von Bilderlings berechtigt, ihre Anerkennung als Büldrings zu beanspruchen und er bitte, sie durch Annahme des Antrags in ihrem Rechte zu stützen, da für sie nur eine Anerkennung des Landtages in seiner gegenwärtigen Verfassung einen Werth habe, die Dauer dieser aber nicht vorauszusehen sei. —

Nachdem hiernach auch die Herren Landboten für Erwahlen und Mitau die denselben Gegenstand betreffenden Punkte ihrer Instruktionen verlesen, führt

der Herr Landbote für Durben aus, daß die Korrelations-Kommission bei Prüfung dieses Gegenstandes im Relations-Termin konstatiert habe, daß die Anerkennungsfrage bis zur Beibringung besserer Beweise unentschieden bleiben sollte. Auf diesem Standpunkte stehe der Herr Redner auch gegenwärtig noch. — Es frage sich für ihn, ob der nächsten Konvokation das genügende Material vorliegen werde? und ob dieselbe sich über dessen Schwierigkeiten hinweg werde schlüssig werden können? da jene der aus Ritterschafts-Komitee und Genealogen-Kommission kombinierte Kommission bei Kenntniß und Beherrschung des qu. Materiales

in 3 Jahren den Zusammenhang der beiden gen. Familien als erwiesen anzuerkennen nicht in der Lage gewesen sei.

Der Herr Landbote für Nerst erklärt, er sei von seinem Kirchspiele zu erklären instruiert worden, daß dasselbe sich nicht kompetent erachte, über die Frage der Anerkennung zu entscheiden, daß aber der Beschluß des vorigen Landtages mit seiner an Ritterschafts-Komitée und Genealogen-Kommission erteilten Ermächtigung zur definitiven Entscheidung noch fortbestehe, da diese Kommission nur erkannte: der Beweis der Zusammengehörigkeit der beiden mehrgen. Geschlechter sei „zur Zeit“ noch nicht erbracht. — Dieser von dem Herrn Redner zu vertretende Standpunkt sei auch durch den Gedanken bedingt, daß eine Abstimmung im Lande immer einer neuen Reception gleichbedeutend wäre, während es der Familie von Bilderling auf die Anerkennung eines schon vorhandenen Anrechtes an den Indigenatsadel ankomme.

Nachdem hiernach der Herr Mitdeputirte für Zabeln die Verweisung dieser Frage zur Vorberathung an eine Kommission beantragt, führt der Landbote für Erwahlten aus, daß die vom vorigen Landtage mit der Erledigung der Frage betraute Kommission, vermöge ihres Mandatsverhältnisses, an den strikten Urkundenbeweis gebunden sei, während das Land, kraft seines autonomen Rechts die Anerkennung auf den bereits geführten historischen Beweis gründen könnte, bei dem es auf die Würdigung des Grades der dargethanen Wahrscheinlichkeit ankomme.

Gegenüber der vom Herrn Landboten für Nerst dargelegten Anschauung äußert der Herr Landbote für Eckau das Bedenken, daß der vorige Landtag nicht Beschlüsse fassen konnte und wollte, welche über das Triennium hinaus bindend sein und den gegenwärtigen Landtag in

der Freiheit seiner Entschlüsse beengen mochten, worauf der Herr Landbote für Tuckum nochmals auf die Schwierigkeit hinweist, welche es für die Kirchspiele haben würde, über einen historischen Beweis zu erkennen, zumal ihnen das einschlägige Material nicht in seinem vollen Umfange werde zugänglich gemacht werden können; das von dem Herrn Mitdeputirten für Dondangen angezogene Exposé bilde nur den Ausdruck der subjectiven Meinung eines einzelnen Commissionsgliedes. — Wünschten die Herren von Bilderling eine Abstimmung im Lande zu veranlassen, so hätten sie sich vor dem Landtag an die Kirchspielsbevollmächtigten mit ihrem Gesuche wenden müssen, nicht aber erst im gegenwärtigen Stadium des Landtages. Der Herr Redner schließt sich daher den Ausführungen des Herrn Landboten für Nerst an.

Der Herr Landbote für Erwahlen: nach Kenntnißnahme der Verhandlungen des I. Landtags-Termines haben sich einzelne Glieder der Familie von Bilderling an die Kirchspielsbevollmächtigten mit dem Ersuchen gewandt, die Ritterschaft wolle den Zusammenhang ihrer Familie mit derjenigen der von Bildring auf Grund des erbrachten historischen Beweises anerkennen. Diesem Wunsche habe das Kirchspiel Erwahlen Rechnung getragen, indem es den Antrag stellte, es möge auf den nächsten Konvokationen die Frage der Zusammengehörigkeit zur Abstimmung gestellt werden. — Es sollte also nicht dem Lande ein neuer Deliberationsgegenstand vorgelegt, sondern ihm nur die qu. Bitte nicht vorenthalten werden.

Nachdem sodann noch die Herren Landboten für Zabeln, — und zwar dieser unter besondrer Hervorhebung der entsprechenden Thätigkeit der alten Ritterbanken, — für Durben und Nerst noch des Weiteren die Vorzüge betont, die für die Berathung von Anerkennungs-Fragen

der vorliegenden Art in einer Kommission sprächen, wird nach einigen weiteren Erörterungen nachstehende Frage des Herrn Landbotenmarschalls bejaht:

Soll, da die Landesversammlung den vom vorigen Landtage dem Ritterschafts-Komite in Gemeinschaft mit der Genealogen-Kommission erteilten Auftrag zur definitiven Erledigung der Frage, um Anerkennung des Zusammenhanges der beiden mehrgen. Geschlechter, noch nicht als erledigt und den qu. Auftrag daher noch für existent erkennt, — die von den Kirchspielen Erwahlen und Dondangen angeregte Anerkennungsfrage an den Ritterschafts-Komite zurückverwiesen werden?

Hiernach schließt die heutige Sitzung und wird die nächste vom Herrn Landbotenmarschall auf den 7. d. M. 11 Uhr Vormittags anberaumt.

A. Behr, Landbotenmarschall.

Ritterschafts-Sekretair: B. Behr.

Verhandelt am 7. März 1894.

Das Protokoll der vorgestrigen Sitzung wird verlesen und nach erforderlicher Zurechtstellung genehmigt.

I. Bezugnehmend auf ein von dem Herrn Landbotenmarschall am 4. dieses Monats vorbehaltenes Spatium, füllt Sr. Excellenz solches durch das nachstehende Protokolldictat aus:

„Der Herr stellvertretende Landesbevollmächtigte stiftete eine kurze „mündliche Relation ab über die Zwischenzeit zwischen den beiden Landtags- „Terminen, aus welcher zu ersehen war, daß es dem Herrn Landes- „bevollmächtigten während seines Aufenthaltes in St. Petersburg, im „Januar und Februar dieses Jahres wegen der Krankheit Sr. Majestät „des Kaisers nicht möglich gewesen war, einen ihm, dem Herrn „Landesbevollmächtigten vom Landtage I. Termines ausgedrückten Wunsch „zur Ausführung zu bringen.“

Der Herr Landbotenmarschall fügt solchem hinzu, er sei bei der be- züglichen Vorbesprechung dieses Gegenstandes am 4. dieses Monats auf eignen Antrag instruiert worden, dem neuerewählten Landesbevollmächtigten von dieser Sachlage zu seiner etwa beliebigen Wahrnehmung nach Relation mit seinem Amtsvorgänger Mittheilung zu machen. Da nun der Herr Landesbevollmächtigte Gelegenheit haben werde, aus den Akten selbst Kenntniß von dieser Angelegenheit zu nehmen, ersucht der Herr Redner die Versammlung, ihn nunmehr von jenem frühern Auftrage wieder ent- binden zu wollen. Solches wird genehmigt und erklärt sodann der Herr Landbote für Sessau seinen Verzicht auf das von ihm bei der vor- erwähnten Gelegenheit reservirte Spatium.

II. Der Herr Landbotenmarschall macht der Versammlung Mittheilung von dem in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats erfolgten Hingange der mehrjährigen Aebtissin des St. Katharinen- Stiftes, Baronin Elvire Behr, geb. Baronesse Medem. Der Herr Redner ge- denkt, indem er auf das enge Band hinweist, welches die Ritterschaft mit dem gen. Stifte verbindet und die warme Antheilnahme an diesem Ver- luste verbürgt, auf die hervorragenden Eigenschaften der Verewigten an

Geist, Herz und Charakter hin, sowie auf die energische Vertretung, welche dieselbe stets für das Stift und seine Interessen bethätigte, indem sie sich wärmstens das Wohl der Stiftsdamen, wie des gesammten zum Stifte gehörenden Personales angelegen sein ließ. Diese Eigenschaften sicherten derselben ein liebevolles und ehrendes Angedenken, welches durch Erheben von den Sizen zu bethätigen, der Herr Landbotenmarschall die Anwesenden auffordert.

Nachdem die Versammlung solcher Aufforderung einmüthig Folge geleistet, theilt der Herr Landbotenmarschall derselben weiter mit, daß am 9. dieses Monats um $1/21$ Uhr Nachmittags die Bestattung der Verstorbenen zur letzten Ruhe statt haben solle, und daß er derselben gemeinsam mit dem Herrn Stiftsrevidenten, dem Herrn Mitdeputirten für Bilten und dem Herrn Landboten für Sackenhausen beiwohnen werde. Soweit die übrigen Anwesenden außerdem sich an der Trauerfeier betheiligen wollen, werde es willkommen sein.

III. Zur Frage um die Besetzung der von der Wahl der Ritterschaft abhängigen Aemter durch triennale Neuwahl referirt der Herr Landbote für Kerst namens der Redaktions-Kommission, daß dieselbe auf Hindernisse gestoßen sei, diese Wahlen festzustellen, da an denjenigen der Glieder der Genealogen-Kommission ebenso wie der Glieder der Adels-Waisengerichte zum Theile auch non indigenae sich betheiligt hätten und weil die Abstimmungen geheim erfolgten, die Stimmen dieser sich nicht aus dem Wahlergebnisse ausscheiden ließen.

Die Redaktions-Kommission wird auf Dafürhalten des Herrn Landbotenmarschalls ersucht, zunächst aus den einzelnen Kirchspiels-Protokollen zu ermitteln, wie weit sich trotz der gerügten Irregularitäten in der Ab-

stimmung etwa eine legale Majorität für die Besetzung der qu. Aemter feststellen ließe.

Die Frage um die active Wahlberechtigung für die Wiederbesetzung der Adels-Waisengerichte anlangend, so weist der Herr Landbotenmarschall auf den § 5 des die neuen Waisengerichte für die Ostseeprovinzen konstituierenden Gesetzes v. J. 1889 hin, den Se. Erzellenz auch verliest und inhalts dessen die Besitzer von sämmtlichen Rittergüter besitzenden erblichen Edelleuten, ohne Einschränkung auf die Zugehörigkeit zur örtlichen Matrifel, zu wählen sind.

Nachdem sich sodann noch eine Debatte über die vom Herrn Landbotenmarschall angeregte Frage verbreitet, ob und in welcher Weise eine Kontrolle der von den nichtindigenen Edelleuten bei den Wahlen zu den Adels-Waisengerichten abgegebenen Stimmen erzielen ließe, und in welcher Art eine Theilnahme von Nicht-Edelleuten an den qu. Wahlen zu vermeiden wäre, wird durch Abstimmung über die entsprechend vom Herrn Landbotenmarschall formulirten Fragen genehmigt:

durch diesen Beschluß zum Landtags-Diarium dem Ritterschafts-Komiteé zu empfehlen:

1) daß er in Zukunft die Liste der Kandidaten für die von der Ritterschaft, resp. dem Adel ständisch zu besetzenden Adels-Waisengerichte und die Genealogen-Kommission nicht mehr mit der allgemeinen Kandidaten-Liste verbinde, sondern dieselbe dem ritterschaftlichen Diarium anschließe und

2) daß er die Kirchspielsbevollmächtigten instruire, nichtindigene Edelleute, die sich zur Theilnahme an den Wahlen für die Waisengerichte

melden, nicht eher zur Ausübung des Wahlrechtes zuzulassen, als bis sie sich beim Ritterschafts-Komite über ihre ständische Qualifikation legitimirt haben, resp. dieselben zur Legitimation an den Ritterschafts-Komite zu verweisen.

IV. Der Herr Landbote, für Herft, trägt nachstehend die Resultate der über die einzelnen Deliberatorien bewerkstelligten Abstimmungen für das ganze Land vor, nachdem der Herr Landbote für Sessau konstatiert, daß zur Zeit die Stimmen von 375 stimmberechtigten Rittergütern in ausschließlich ritterschaftlichen Angelegenheiten in Rechnung zu bringen sind nach Abzug der Stimme des Gutes Zilden, die gegenwärtig ruht; von der Gesamtzahl seien jedoch thatsächlich nur 366, resp. 367 Stimmen auf den Instruktions-Konvokationen exercirt worden. Die qu. Resultate sind folgende: es wurde

das Delib. № 1	mit 203 affirm.	gegen 164 negat.	Stimmen	angenommen,
" " " 2	" 209	" 158	" "	" "
" " " 3	" 365	" 1	" "	" "
" " " 4	" 233	" 129	" "	abg. (2 St. r.).

Der Herr Landbote für Erwahlen bemerkt zu dieser Abstimmung, daß, wie er erfahren, bei derselben z. B. im Kirchspiele Wilten Irregularitäten vorgekommen seien, indem dort u. A. auch die Stimme eines nicht indigenen Ritterguts-Besizers in dieser Angelegenheit exercirt worden sei.

Der Herr stellvertretende Landbotenmarschall, der inzwischen das Präsidium übernommen, ersucht hiernach die Redaktions-Kommission, Irregularitäten, welche wie die vorstehend bezeichnete zu ihrer Kenntniß gebracht würden, zu untersuchen und über die Ergebnisse zur Feststellung der Legalität der einzelnen Abstimmungen der Versammlung zu referiren. So lange solches

nicht geschehen werde die Abstimmung über das Deliberatorium 4 noch als nicht definitiv zu erachten sein.

Bei den weiteren Abstimmungen wurde ferner:

das Delib. № 5	mit 367 affirm.	gegen 0 negat.	Stimmen angenommen,
" " " 6	" 251	" 115	" "
" " " 7	" 345	" 21	" angen. (1 ruh.),
" " " 8	" 367	" 0	" angenommen,
" " " 9	" 367	" 0	" "
" " " 10	" 367	" 0	" "
" " " 11	" 11	" 356	" abgelehnt,
" " " 12	" 72	" 295	" "
" " " 13A	" 34	" 333	" "
" " " 13B	" 7	" 360	" "
" " " 13C	" 8	" 359	" "
" " " 13D	" 4	" 363	" " "
" " " 13E	" 7	" 360	" " "
" " " 13E ₁	" 14	" 353	" " "
" " " 13E ₂	" 10	" 357	" "
" " " 13E ₃	" 43	" 324	" "
" " " 13F	" 148	" 219	" "
" " " 14	" 287	" 80	" angenommen,
" " " 15	" 312	" 55	" "
" " " 16	" 367	" 0	" "
" " " 17 ₁	" 49	" 318	" abgelehnt,
" " " 17 ₂	" 84	" 283	" "
" " " 18 ₁	" 332	" 35	" angenommen,

das Delib. № 18 ₂	mit 332 affirm. gegen 35 negat. Stimmen	angenommen,
" " " 19 ₁	" 360 " 7	" " "
" " " 19 ₂	" 360 " 7	" " "
" " " 20	" 47 " 320	abgelehnt,
" " " 21	" 336 " 31	angenommen,
" " " 22	" 67 " 300	abgelehnt,
" " " 23 ₁	" 347 " 20	angenommen,
" " " 23 ₂	" 358 " 9	" " "
" " " 23 ₃	" 358 " 9	" " "
" " " 24	" 338 " 29	" " "
" " " 25 ₁	" 354 " 13	" " "
" " " 25 ₂	" 334 " 33	" " "
" " " 25 ₃	" 333 " 34	" " "
" " " 25 ₄	" 357 " 10	" " "
" " " 26 A	" 11 " 356	abgelehnt,
" " " 26 B ₁	" 21 " 346	" " "
" " " 26 B ₂	" 296 " 71	angenommen,
" " " 27	" 33 " 334	abgelehnt,
" " " 28 ₁	" 308 " 59	angenommen,
" " " 28 ₂	" 308 " 59	" " "
" " " 29 ₁	" 365 " 2	" " "
" " " 29 ₂	" 365 " 2	" " "
" " " 30	" 367 " 0	" " "
" " " 31 ₁	" 357 " 10	" " "
" " " 31 ₂	" 357 " 10	" " "
" " " 32 A ₁	" 10 " 357	abgelehnt,

das Delib. № 32 A ₂	mit 10 affirm. gegen 359 negat.	Stimmen abgelehnt,
" " " 32 B ₁	" 18 " " 349	" " " "
" " " 32 B ₂	" 18 " " 349	" " " "
" " " 32 C ₁	" 10 " " 357	" " " "
" " " 32 C ₂	" 10 " " 357	" " " "
" " " 32 D ₁	" 352 " " 15	" " " angenommen,
" " " 32 D ₂	" 352 " " 15	" " " "
" " " 33	" 367 " " 0	" " " "
" " " 34	" 331 " " 36	" " " "
" " " 35	" 351 " " 16	" " " "
" " " 36	" 322 " " 45	" " " "
" " " 37	" 348 " " 19	" " " "
" " " 38 ₁	" 73 " " 294	" " " abgelehnt,
" " " 38 ₂	" 73 " " 294	" " " "
" " " 39 A ₁	" 4 " " 363	" " " "
" " " 39 A ₂	" 4 " " 363	" " " "
" " " 39 B ₁	" 14 " " 353	" " " "
" " " 39 B ₂	" 14 " " 353	" " " "
" " " 41 A	" 11 " " 356	" " " "
" " " 41 B ₁	" 21 " " 346	" " " "
" " " 41 B ₂	" 21 " " 346	" " " "
" " " 42 ₁	" 367 " " 0	" " " angenommen,
" " " 42 ₂	" 367 " " 0	" " " "
" " " 43	" 72 " " 295	" " " abgelehnt,
" " " 44	" 189 " " 178	" " " angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit schließt hiermit diese Sitzung. Der Herr Landbotenmarschall beraumt die nächste auf heute Abend 7 Uhr an.

A. Behr, Landbotenmarschall.

Ritterschafts-Sekretair: P. Behr.

Verhandelt am selben Tage, Abends 7 Uhr.

I. Auf bezügliche Frage des Herrn Landbotenmarschalls, betreffend die in der ersten Sitzung des heutigen Tages verlaubliche Meinung: es seien Irregularitäten bei der Abstimmung über das Deliberatorium 4 vorgekommen, erklärt der Herr Landbote für Nerst als Referent der Redaktions-Kommission, daß solche Irregularitäten nicht erwiesen worden seien. Im Biltenschen Kirchspiele, wo von 10 Kirchspielsstimmen eine dem Gute eines Nichtindigenen zustehe, seien allerdings bei der Wahl für das Goldingensche Adels-Waisengericht alle 10 Stimmen, in den übrigen ausschließlich ritterschaftlichen Angelegenheiten, so auch in betreff des Deliberatorium No 4, nur 9 Stimmen abgegeben worden.

Die Wahrscheinlichkeit spreche hiernach für eine durchgängig legale Stimmausübung und der Beweis sei nicht geliefert worden, daß von den exercirten 9 Stimmen eine dem nonindigena gehört habe.

Der Herr Landbote für Erwahlen deducirt hiergegen e contrario, daß, da eine Illegalität der Stimmausübung bei der Wahl der

Beisitzer des Adels-Waisengerichts konstatirt werde, — eine Thatsache die der Herr Mitdeputirte für Windau und der Herr Landbote für Piltten erhärten, — der Beweis zu erbringen wäre, daß dieselbe nicht indigene Stimme, welche bei jener Wahl mitwirkte, sich den übrigen ritterschaftlichen Abstimmungen fern gehalten habe.

Der Herr Landbotenmarschall erklärt, indem er sich der Argumentation der Redaktions-Kommission zuwendet, daß wenn aus der Illegalität einer Stimmausübung die von dem Herrn Landboten für Erwahlen gezogene Konsequenz sich ergebe, die Beschlüsse aller Kirchspiele, in denen eine gleiche Wahlbetheiligung von Nichtindigenen vorgekommen, annullirt werden müßten und damit alle ritterschaftlichen Deliberatorien nochmals zur Abstimmung zu stellen wären. Hierzu liege nach seinem Dafürhalten kein Anlaß vor und erkläre er daher die Abstimmung über Deliberatorium № 4 für legal und definitiv.

Der Herr Mitdeputirte für Zabeln wünscht zum Protokolle seine persönliche, von der Entscheidung des Herrn Landbotenmarschalls abweichende Meinung konstatirt zu sehen, sowie daß er der Ausführung des Herrn Landboten für Erwahlen zustimme.

II. Der Herr Landbote für Luckum als Referent der Korrelations-Kommission berichtet sodann, daß diese Kommission, in Erfüllung des ihr gewordenen Auftrags, untersucht habe, inwieweit die von dem Baron Max von den Brincken wider den Herrn Kreismarschall Baron
 Beilage II. Max v. d. Kopp erhobenen Anschuldigungen berechtigt seien, und trägt im Anschlusse hieran vor das Sentiment der Majorität der Kommission, welches die Erklärung enthält, daß besagte Anschuldigungen jeglicher berechtigter

Grundlage entbehren und ein Mißbrauch der amtlichen Stellung des Herrn Kreismarschalls Baron v. d. Ropp in keiner Weise stattgefunden habe.

Der Herr Mitdeputirte für Dünaburg als Mitglied der Korrelations-Kommission für Selburg, giebt hierauf die Erklärung ab, daß er das Majoritäts-Sentiment allerdings unterschrieben, sich aber doch veranlaßt gesehen habe, unter Hinweis auf den § 116 der Landtags-Ordnung ein Minoritäts-Gutachten abzugeben, welches der Herr Landbote hierauf verliest.

Der Herr Mitdeputirte für Zabeln führt aus, daß die Sache, welche hier verhandelt werde, eigentlich schon während des I. Termins ihre Erledigung gefunden hätte; denn wenn wirklich ein Mißbrauch der Amtsgewalt vorläge, so hätte ein solcher schon auf dem I. Termin festgestellt werden müssen, welcher die Thätigkeit der Repräsentation zu bepröben habe. Solches sei nun nicht geschehen, und der wider den Herrn Kreismarschall erhobene Vorwurf charakterisire sich somit als ein durchaus unbegründeter. Es läge somit eigentlich nur ein Privatbrief vor, der völlig grundlose persönliche Invectiven enthielte, und hätte die Korrelations-Kommission seiner Meinung nach die Sache als erledigt hinstellen müssen.

Diesen Ausführungen gegenüber weist der Herr Landbote für Grenzhof darauf hin, daß wenn einem Gliede unserer Repräsentation in einem Schreiben der Vorwurf des Mißbrauchs der Amtsgewalt gemacht werde, dieser Vorwurf in gewissem Sinne offizieller Natur sei, da die Thätigkeit der Repräsentation nicht der Kritik des Einzelnen unterliege. Wollte Jemand die amtliche Thätigkeit der Repräsentation einer solchen Kritik unterziehen, — so müsse er die Sache dem Urtheil des Landes unterstellen, und demgemäß sei auch der Angegriffene verpflichtet, darauf zu dringen, daß der competente Richter,

d. h. das Land, sein Urtheil fälle, denn der erhobene Vorwurf werde dadurch noch nicht aus der Welt geschafft, daß er als nicht mehr existent erklärt sei, sondern könne nur durch den einzigen in diesem Falle competenten Richter, das Land selbst, aufgehoben werden.

Nachdem der Herr Landbote für Eckau dem Herrn Mitdeputierten für Zabeln erwiderte, daß der Landtag II. Termins, sehr wol dazu berufen sein könne, ein Urtheil über das Verhalten der Repräsentation abzugeben, falls nämlich ein Vorwurf wider dieselbe erst nach Schluß des I. Termins erhoben worden sei, ergreift das Wort

Der Herr Landbote für Durben: derselbe präcisirt die Stellungnahme der Kommission zu der ihr gewordenen Aufgabe dahin, daß es nicht sowohl darauf ankomme, ob die wider den Herrn Kreismarschall Baron von der Kopp erhobene Anschuldigung noch aufrechterhalten werde, sondern ob sie berechtigt gewesen sei?

Redner verliest sodann einen Passus aus dem Journal des Ritterschafts-Komités und dem Anschreiben der Repräsentation vom 3. März sub № 162, in welchem diese die Landesversammlung darum ersucht, die Anschuldigung „auf ihre rechtliche Begründung hin beprüfem zu wollen“.

Der Landtag sei hierauf eingegangen und habe in diesem Sinne der Korrelations-Kommission den Auftrag ertheilt die Sache in Verhandlung zu ziehen.

Der Herr stellvertretende Landesbevollmächtigte: Er wolle vor Allem constatiren, daß er selbst, und nicht etwa der Herr Kreismarschall Baron Kopp, die Sache an den Ritterschafts-Komité gebracht habe.

Er habe sich dazu veranlaßt gesehen, weil in dem Schreiben gesagt sei, daß Baron Kopp sich eines amtlichen Vergehens schuldig gemacht habe. Er sei also keineswegs als Privatperson, sondern auf seine amtliche Thätigkeit hin angegriffen worden. Eine solche Anschuldigung könne eben nicht mehr eine persönliche genannt werden, denn sie tangire die ganze Ritterschaft insofern als die Glieder der Repräsentation zu ihrer hervorragenden Stellung durch das Vertrauen der Korporation berufen seien.

Der Vorwurf nun der gegen den Herrn Kreismarschall erhoben sei, wäre Mißbrauch der Amtsgewalt um Jemanden hinterrücks anzufallen, also ein niedriges Vergehen.

Der Vorgang aber der zu dieser Anschuldigung Veranlassung gewesen, habe sich hier im Saale abgespielt, und daher solle auch der Saal in dieser Sache entscheiden.

Der Herr Mitdeputirte für Zabeln präcisirt seine früheren Ausführungen dahin, daß er mit dem Herrn stellvertretenden Landesbevollmächtigten insoweit durchaus übereinstimme, als auch er es für beklagenswerth erachte, daß es überhaupt möglich war, daß ein Glied der Repräsentation so unbegründet und in solcher Weise angegriffen sei, — er habe nur gemeint, daß schon auf dem I. Termin die Sache als hinfällig sich dargestellt habe.

Nachdem der Herr Mitdeputirte für Dünaburg zur Motivirung des Minoritäts-Sentiments das Schlußwort erhalten, führt er aus, daß bei Erledigung der Vorfrage er auf Grund des der Kommission vorgelegenen Materials zur Ueberzeugung gelangt sei, daß von einem derartigen Vorwurf überhaupt nicht mehr die Rede sein könne, nachdem derselbe nach den Resultaten der in dieser Frage geführten privaten Verhandlungen als nicht mehr

existent betrachtet werden mußte; es blieben bloß die persönlichen Momente des privaten Schreibens nach, welche nicht der Beprüfung der Korrelations-Kommission unterlägen.

Indem Redner zur Begründung dieser Ansicht auf das Akten-Material recurirt, wird er von Sr. Excellenz dem Herrn Landbotenmarschall unterbrochen mit Hinweis darauf, daß Redner vom Gegenstande abschweife und in die Behandlung der rein persönlichen Momente trete. Hiernach erklärt der Herr Mitdeputirte für Dünaburg unter solchen Umständen auf das Schlußwort verzichten zu müssen, weil ihm die Möglichkeit zur Begründung seiner Motive zum Minoritäts-Sentiment entzogen sei, falls ihm der Recurs auf das ihm als Korrelations-Kommissions-Mitgliede vorgelegene Akten-Material von Sr. Excellenz dem Landbotenmarschall als Abschweif vom Gegenstande nicht gestattet werde."

Der Herr Landbote für Erwahlen erklärt, daß er principiell auf dem Standpunkte stehe, daß alles Material, welches der Kommission vorgelegen habe, auch dem Saale vorgelegt werden müßte, und er daher die Mittheilung des gesammten Materiales in dieser Angelegenheit beantrage.

Der Herr Landbote für Durben constatirt, daß die Kommission thatsächlich alles Material, welches nicht rein persönlicher Natur sei, vorgelegt habe, und weist darauf hin, daß die Versammlung selbst Zeuge gewesen sei des Vorganges der die Veranlassung zu dem Briefe des Baron Brincken geworden. Auf Anfrage des Herrn Landboten für Erwahlen erklärt schließlich der Herr Landbote für Durben, daß die Korrelations-Kommission irgend einen Zusammenhang zwischen der Aeußerung des Herrn Kreismarschalls Baron von der Kopp, und dem beleidigenden Briefe des Baron von den Brincken, thatsächlich nicht habe finden können.

Der Herr Referent verliest sodann nochmals das Sentiment der Majorität der Kommission, welcher sich die Versammlung einstimmig anschließt und hierauf über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen beschließt.

Nachdem das Minoritäts-Sentiment von der Versammlung einstimmig abgelehnt worden, erklärt der Herr Landbote für Erwahlen, daß er sich zur Präcisirung seiner Stellungnahme in dieser Angelegenheit ein Spatium im Protokolle vorbehalte. — Es beginnt sodann die Verhandlung der geschlossenen Sitzung.

G. Lieven.

Ritterschafts-Secretair: P. Behr.

Verhandelt am 8. März 1894.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

I. Der Herr Landbote für Erwahlen trägt nachstehendes Protokoll-diktat vor zur Ausfüllung des von ihm am Schluß der gestrigen Sitzung vorbehaltene Spatiums. Derselbe ist von 29 Landboten unterschrieben, welche im Ganzen 25 Kirchspiele vertreten, und lautet wie folgt:

„In Anlehnung an die Begutachtung der Korrelations-Kommission über die schriftlichen Vorwürfe, welche der Baron M. v. d. Brincken gegen den Herrn Kreismarshall Baron Max von der Kopp gerichtet hat, halten es die unterzeichneten Landboten für ihre Pflicht zu erklären, daß sie ein Vorgehen, welches in derartiger Weise die amtliche Eigenschaft eines Gliedes der

„Landesrepräsentation und damit im weitern Sinne die Ritterschaft selbst, die „Landesversammlung und deren Präsidium tangirt, für durchaus unzulässig „halten.“

Diese Kundgebung wird auf Frage des Herrn stellvertretenden Landbotenmarschalls keinerseits beanstandet.

II. Der Herr Landbote für Sessau trägt hiernach das nachstehende, gestern vorbehaltene Spatium vor, welches von 12 Kirchspielen, resp. deren Vertretern unterzeichnet ist:

„Der Herr stellvertretende Landbotenmarschall hat eine Reihe von Landboten, welche bei Verlesung und vor Schluß des Protokolles am 7. März c. die Absicht verlautbarten, einer Deklaration des Herrn Landboten für Sessau hinsichtlich der Versendung von Landtags-Materialien durch die Herren Landboten für Windau, Durben, Gramsden, Frauenburg und Hasenpoth an sämtliche Kirchspielsbevollmächtigte in soweit zu accediren, als auch sie das Vorgehen dieser Herren nicht billigen, — die Aufnahme dieser Aeußerung im Gegenseite zum § 99 der Landtags-Ordnung verweigert und damit demselben das Recht der freien Meinungsäußerung verkürzt. Die unterzeichneten Landboten sehen sich daher genöthigt hiergegen Verwahrung einzulegen.“ —

Der Herr stellvertretende Landbotenmarschall erklärt, er habe gestern, als in Anlaß der Verlesung des Protokolles vom 5. d. M. die resp. Herren Landboten den Wunsch bekundeten, nachträglich einer in der vorhergehenden Sitzung verlautbarten Stellungnahme des Herrn Landboten für Sessau zu accediren, die Aufnahme solcher Erklärung ins Protokoll versagt, weil seiner Auffassung nach der Schluß der Debatte, nicht aber erst die Verlesung des Protokolles die Verhandlung des einzelnen Gegenstandes definitiv abschließe. Dennoch hätte aber die Zulassung der nachträglichen Erklärung, der kein

Spatium vorbehalten worden war, die Wiedereröffnung einer bereits geschlossenen Debatte bedeutet, weil damit der Entgegnung und Replik zc. wieder Raum gegeben worden wäre. Seine, des Leitenden, Aufgabe aber war es einen Beschluß der Versammlung der vorhergehenden Sitzung zu schützen. — Gegenwärtig sei die Sachlage eine andere, da es nunmehr gelte ein vorbehaltenes Spatium auszufüllen, welches eine Verwahrung gegen Maßnahmen des Präsidiums bekundet. Dieses nehme er an, müsse aber, da nach § 99 der Landtags-Ordnung es auf eine Billigung der Form durch die Mehrheit der Versammlung ankomme, diese zur Diskussion stellen.

Die Herren Landboten für Sessau und Bilten verwahren sich dagegen, daß, soweit die Form der Erklärung eines oder mehrerer Landboten nicht dem § 76 der Landtags-Ordnung widerspricht, die Versammlung irgend welchen Einfluß auf dieselbe zu üben vermöchte, da nach § 99 der Landboten „verlangen“ kann, daß seine Erklärungen zc. innerhalb der durch jenen § 76 bedingten parlamentarischen Form ins Protokoll aufgenommen würden.

Während der Herr stellvertretende Landbotenmarschall hiergegen das Gewicht darauf legt, daß nach der angezogenen Bestimmung „die Fassung“ der Erklärung von der Landbotenstube zu „billigen“ sei, sucht der Herr Landbote für Bilten darzulegen, daß dieser Ausdruck und diese Bestimmung sich nur auf diejenige „Fassung“ beziehen, welche der einzelne Landbote seiner Erklärung im Gegensatze zu der vom Ritterschafts-Secretair im Protokoll gegebenen Fassung vindicirte.

Der Herr Landbote für Durben wünscht dagegen den zweiten Satz des § 99 so verstanden zu sehen, wie er sich nach Fortlassung des Zwischensatzes ergebe: „Daß die Erklärungen in extenso“ dem Diarium „einverleibt werden, kann der Vortragende nur fordern, wenn seinem Verlangen von der Mehrheit willfahrt werde.“

Der Herr Landbote für Eckau schließt sich dieser Auffassung an, während der Herr Mitdeputirte für Dünaburg unter Hinweis auf die § 156 und 125 der Landtags-Ordnung darlegt, daß auch die Wiedergabe von Neußerungen „in extenso“ gegen Erlegung der dadurch bedingten vermehrten Druckkosten beansprucht werden könne.

Nachdem in der Folge der Herr Kreismarschall von Hörner, sowie der Herr Landbote für Hasenpoth sich der Darlegung des Herrn Landboten für Durben angeschlossen, sprechen sich die Herrn Landboten für Doblen und Erwahlen im Sinne der früheren Ausführungen der Landboten für Sessau und Biliten aus, worauf der stellvertretende Herr Landbotenmarschall, nach nochmaliger Verlesung der Erklärung die Frage stellt, ob dieselbe in dieser Form genehmigt werde? — Dieselbe wird mit 16 affirmativen gegen 16 negative und eine ruhende Stimme beantwortet.

Der Herr stellvertretende Landbotenmarschall erklärt hiernach, daß er somit genöthigt sei, selbst durch Verlautbarung der Stimme seines Kirchspieles den Ausschlag zu geben. Indem er solches zu Gunsten der Form der qu. Erklärung thue und damit deren Aufnahme ins Protokoll anordne, sehe er sich durch solche Entscheidung veranlaßt, das Präsidium in die Hände des Herrn Landbotenmarschalls mit der Bitte niederzulegen, daß eine Neubesezung seines Amtes als stellvertretender Landbotenmarschall herbeigeführt würde.

Auf Antrag des Herrn Landboten für Sessau erhebt sich die Versammlung einmüthig, zum Zeichen, daß sie den Herrn Landboten für Zabeln um die Wiederannahme der stellvertretenden Leitung ersuche.

Der Herr Fürst Lieven giebt solchem Wunsche dankend Folge und übernimmt wiederum das Präsidium.

Hiernach finden die weiteren Verhandlungen zum Protokolle der Ritter- und Landschaft statt.

A. Behr, Landbotenmarschall.

Ritterschafts-Sekretair P. Behr.

Verhandelt am 9. März 1894.

In Anlaß der Verlesung des Protokolles des gestrigen Tages ersucht der Herr stellvertretende Landbotenmarschall um nachträgliche Aufnahme seiner nachstehenden Motivirung zu seinem gestern verlautbarten Rücktritte, da er dieselbe thatsächlich gestern ausgeführt: „Er füge sich stets gerne den souverainen Beschlüssen der Landbotenstube. Da er nun wahrnehme, daß es ihm nicht gelungen sei, die Landtags-Ordnung im Sinne der Landbotenstube zu interpretiren, er aber die Interpretation der Landtags-Ordnung als eine der wichtigsten Aufgaben des jeweiligen Präsidenten ansehe, so halte er sich für verpflichtet, den Herrn Landbotenmarschall zu ersuchen, die Neuwahl eines stellvertretenden Landbotenmarschall's veranlassen zu wollen.“

Diese Ausführung wird genehmigt, resp. das Protokoll mit dieser Erweiterung.

Der Herr Landbote für Sessau referirt sodann namens der Redaktions-Kommission, daß dieselbe einzelne der Protokolle der Instruktions-Konvo- kationen erst in letzter Stunde erhalten habe, diejenigen aber der Kirchspiele

Zabeln, Hasenpöth und Ueberlaus aber überhaupt nicht. So könne die gen. Kommission allerdings nicht die vollen Abstimmungsergebnisse vorlegen, sei aber dennoch in der Lage, die resp. Wahlen als vollzogen konstatiren zu können, weil, wenn man auch alle Stimmen dieser Kirchspiele als negativ in Anrechnung bringe, jeder der Erwählten eine absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinige.

Die Wahlergebnisse seien hiernach, daß

1) Fürst Leon Lieven-Blieden, abgesehen von den 3 gen. Kirchspielen, einstimmig zum Kurator des Irmlauschen Seminars erwählt worden sei;

2) Zur Wiederbesetzung der beiden Adels-Waisengerichte, und zwar

a. des Mitauschen:

α. Baron Robert Bolschwing, von 148 Stimmen 98 affirmative.

β. Baron Arnold Lieven alle 148 Stimmen auf sich vereinigte. Die 148 Stimmen ergaben sich nach Abzug von 16 non indigenen Stimmen für den Mitauschen Bezirk.

b. des Goldingenschen Adels-Waisengerichtes:

α. Baron Alex. Heyking von 181 Stimmen 156 affirmative.

β. Baron Otto Köhne von 181 Stimmen 171 affirmative erhielt.

Diese 181 Stimmen erübrigten, nach Abzug von 29 Stimmen, welche nichtindigene Stimmberechtigte mit abgegeben hatten.

Außer den gen. Majoritäts-Kandidaten hatten für das Mitausche Adels-Waisengericht noch Baron Edmund Wolff 69 und Baron C. Köhne 14 affirmative Stimmen, für das Goldingensche: Baron Arnold Korff 79, Baron Paul Fircks 72 und G. von Haudring 54 affirmative Stimmen erhalten.

Zu Gliedern der Genealogen-Kommission sind die bisherigen: Baron Alex. Rahden, Baron George Dusterloh und Baron Eduard Fircks fast einstimmig wiedergewählt worden.

Von dem

Beilage I.

Kurländischen

Ritterschafts-

Comité.

Mitau-Ritterhaus,

den 3. März 1894.

N^o 162.

An

Eine ritterschaftliche Landesversammlung

II. Terminus.

In einem durch den Herrn stellvertretenden Landesbevollmächtigten am 22. December v. J. dem Ritterschafts-Comité übergebenen Briefe hat Baron Max von den Brincken den Herrn Kreismarschall Baron Kopp-Bixten dessen beschuldigt, er habe, in „Mißbrauch seiner amtlichen Stellung“ gelegentlich der Verhandlungen über die von den Brincken-Bedwahlenische Stiftung in der Landesversammlung ersten Terminus, durch „hinterrücks ausgesprochene Bemängelungen“ der Verwaltung dieser Stiftung, deren Thätigkeit verdächtigt und Denjenigen, „welchen der öffentliche Tadel treffen mußte“ angefeindet.

Da der Ritterschafts-Comité weder sich, noch irgend ein einzelnes Glied der Ritterschaft für kompetent erachtete, die amtliche Thätigkeit eines Gliedes der Ritterschafts-Repräsentation seiner Beurtheilung zu unterziehen, so hat er zu seinem Journal die Uebergabe dieser Angelegenheit an die hohe Landesversammlung verfügt. — Er hat daher die Ehre obige Anschuldigung zur Kenntniß des versammelten Landtages zu bringen mit dem Ersuchen, dieselbe auf ihre rechtliche Begründung hin beprufen zu wollen.

Stellv. Landesbevollmächtigter: **Sahn.**

Ritterschafts-Sekretaire: **P. Behr.**

Die Landbotenstube II. Termins hat der Korrelations-Kommission den Auftrag erteilt, die in dem Baron Max v. d. Brinckenschen Schreiben d. d. 17/XII 93 gegen den Baron Max v. d. Ropp-Bixten in seiner Eigenschaft als Kreismarschall erhobenen Anschuldigung, derselbe habe „in Mißbrauch seiner amtlichen Stellung“ gelegentlich der Verhandlungen über die v. d. Brincken-Bedwahlen'sche Stiftung in der Landesversammlung I. Termins, durch „hinterwärts ausgesprochene“ Bemängelung der Verwaltung dieser Stiftung deren Thätigkeit verdächtigt und denjenigen, „welchen der öffentliche Tadel treffen mußte“ angefeindet, auf ihre rechtliche Begründung hin zu beprufen.

Nach Durchsicht des einschlägigen Aktenmaterials sieht sich Ihre Kommission zu der einmüthigen Erklärung veranlaßt, daß besagte Anschuldigungen jeglicher berechtigter Grundlage entbehren und ein Mißbrauch der amtlichen Stellung des Herrn Kreismarshalls Baron v. d. Ropp-Bixten in keiner Weise stattgefunden hat.

A. Sahn,
Goldingen.

Graf A. Keyserling,
für Hasenpoth.

Alex. Baron Rahden,
für Luckum.

Graf P. Medem,
für Mitau.

E. Engelhardt,
für Selburg.

Nachtrag

zu dem dem Landtags-Diarium 1890 II. Termins angeschlossenen „Verzeichnisse derjenigen Stiftungen, welche den Zweck der Unterstützung kurländischer Indigenats-Edelleute haben, und an deren Verwaltung und Verwendung die Ritterschafts-Repräsentation betheiligt ist.“

XIV. „Baron Brunnow'sche Stiftung“.

Diese durch correspectives Testament der weil. Eheleute Baron Carl von Brunnow und seiner Gemahlin, Baronin Henriette von Brunnow, geb. Baronesse Hahn, vom 7. Mai 1867 begründete Stiftung trat nach dem im December 1891 erfolgten Tode des Sohnes der gen. Stifter, des Baron Carl Brunnow jun., ins Leben.

Das Stiftungskapital betrug 15000 Rbl. in kurl. 5% Pfandbriefen und ist, ebenso wie seine Zinsen, von der Ritterschafts-Repräsentation zu verwalten.

Die Zinsen sollen, unter Rechnungslegung an die „Kurländische Indigenats-Adels-Korporation“, zu zwei gleichen Studien-Stipendien, „für bedürftige Personen“ ohne Unterschied des Standes verwandt werden. Ueber die Aufnahme von Nießlingen, den Fortgenuß der Stipendien (jedoch für nicht länger als 4 Jahre) hat die „Repräsentation“ Bestimmung zu treffen, und ist es ihr anheimgestellt „über etwaige, durch eintretende Vakanz „ent-

standene Ersparnisse und Ueberschüsse ganz nach freiem Ermessen auch zu anderweiten wohlthätigen Zwecken, oder zur Vergrößerung des Stiftungs-Kapitales zu disponiren“.

Abgesehen von der Bedürftigkeit ist die Qualifikation für den Genuß dieser Stipendien bedingt durch die Zugehörigkeit der Bewerber zur „protestantischen Konfession und zu einer in Kurland anjässigen Familie.“

Zu Johannis 1893 sind die Zinsen dieser Stiftung zum ersten Male der Stiftung entsprechend vergeben worden.

Handen der Provinz und Hochschulleitung ganz nach ihrem Gutdünken auch zu anderen zweckmäßigen Zwecken, oder zur Verbesserung des Schulwesens Kaputt zu verwenden.

Obgleich von der Verantwortlichkeit der Ausschüsse für den Gehalt dieser Stellen nicht die Rede ist, so ist doch die Verantwortlichkeit der Provinz für die Besetzung derselben zu erklären und zu einer in diesem Sinne anzusetzen Stelle.

In dem Jahre 1883 hat die Provinz diese Stellen zum ersten Male bei der Bildung der Provinzverwaltung wieder besetzt.

Landtagschluß
der
Kurländischen Ritterschaft.

Handelsbuch

176

Handelsbuch

Wir Landbotenmarschall und Landboten Einer Hoch- und Hochwohlgeborenen Kurländisch-Biltenschen Ritterschaft, als in den 33 Kirchspielen für den gegenwärtigen ordentlichen Landtag erwählte Repräsentation derselben, haben in diesem am 4. März d. Jahres eröffneten Instruktionstermine die Willensmeinung der Ritterschaft durch gesetzliche Verlautbarung der Birilabstimmungen über die einzelnen zur Berathung und Beschlussfassung gestellten Deliberatorien ermittelt, und beschließen danach, kraft der uns erteilten Autorität und Vollmacht, im Namen der Hoch- und Hochwohlgeborenen Ritterschaft, mittelst dieser unserer Ritterschaftlichen Verabschiedung wie folgt:

§ 1. (Deliberatorium 1. und 2.)

Wir beschließen, die Herren Gebrüder Alexander, Gotthard und Leon von Timroth sowie den Herrn Constantin von Przejdzicki nebst deren gesammter, ehelicher Descendenz in die Matrikel unseres Indigenats-Adels aufzunehmen.

§ 2. (Deliberatorium 3.)

Wir beschließen, den Baron Alexander von Simolin-Wettberg auf Groß-Altdorf aus der Matrikel des Kurländischen Indigenats-Adels auszuschließen.

§ 3. (Deliberatorium 5—10.)

Wir beschließen: die Herren:

- 1) Baron Wilhelm Rutenberg,
- 2) Baron Eduard Rahden,
- 3) Graf Gebhard Keyserling,
- 4) Baron Carl des Richard Sohn von Rönne,
- 5) Baron Felix Hahn,
- 6) Baron Harald Hahn,

von der Theilnahme an den Wahlen und Versammlungen der Ritterschaft vorläufig auszuschließen und ihnen zu ihrer Rechtfertigung auf die wider sie erhobenen Anschuldigungen durch unsern Landesbevollmächtigten eine Frist bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren.

§ 4. (Deliberatorium 14.)

Wir instruiren unsere Repräsentation, von der Staatsregierung die Genehmigung für die nachstehende Ergänzung der bestehenden Gesetze für die adeligen Güterfamilienfideikomisse in Kurland zu erwirken:

„In Ergänzung der Beilage zum Art. 2554 des III. Bandes des Provinzial-Rechts der Ostsee-Gouvernements (Fortsetzung vom Jahre 1890) und speciell der Punkte 2 und 10 dieser Beilage wird die Kurländische Ritterschafts-Repräsentation ermächtigt, aus den durch den Verkauf der Bauergesinde eines Fideikommißgutes erzielten und in der Verwaltung der Ritterschafts-Repräsentation stehenden Kapitalien dem betreffenden Fideikommißbesitzer einen Theil zur Deckung der Kosten von Meliorations-Arbeiten dieses Fideikommißgutes unter der Bedingung der allmäligen Wieder-Ansammlung, der herausgegebenen Summe und unter Einhaltung der weiter folgenden Bestimmungen auszureichen:

1) Ausschließlich für Meliorations-Arbeiten, welche dienen sollen:

- a) zur Förderung der Boden-Kultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungs-Anlagen, zu Wald-Kulturen, zu Urbarmachungen und zur Errichtung neuer ländlicher Wirthschaften,
- b) zu Uferschutz-Anlagen und
- c) zur Anlage von Deichen

darf die Ausreichung solcher Summen bewilligt werden.

2) Zu diesem Zwecke darf von dem betreffenden Fideikommiß-Kapitale nur ein Theil herausgegeben werden, und zwar so, daß aus den Zinsen des nachbleibenden Kapitals die zum Zwecke der allmäligen Wieder-Ansammlung der herausgegebenen Summe bestimmte Jahres-Quote gedeckt werden kann.

3) Die herausgegebene Summe muß durch höchstens 20 gleiche Jahres-Quoten wieder angesammelt werden. Mit der Verrechnung dieser Jahres-Quoten darf nicht später als 3 Jahre nach Ausreichung der Meliorations-Summe begonnen werden.

4) Ein Fideikommißbesitzer, welcher zur Ausführung der oben sub 1 bezeichneten Meliorationen einen Betrag aus seinem Fideikommiß-Kapitale ausgereicht erhalten zu haben wünscht, hat ein Gesuch an die Ritterschafts-Repräsentation mit Verabreichung eines auf seine eigene Kosten angefertigten detaillirten Planes dieser Arbeiten zu richten.

5) Die Ritterschafts-Repräsentation hat den Plan der Meliorations-Arbeit an Ort und Stelle durch Sachverständige eingehend beprufen zu lassen und darauf definitiven Beschluß darüber zu fassen, ob zu dem angegebenen Zwecke die Herausgabe eines Theils des betreffenden Fidei-

fideikommiss-Kapitals bewilligt werden kann, und eventuell in welchem Betrage. In dem Protokolle über den Beschluß der Ritterschafts-Repräsentation sind anzugeben: a) die auszuführenden Meliorationen, b) die Zeit ihrer Ausführung, c) der Betrag des herauszugebenden Fideikommisskapitals, d) der Betrag der Zinsen des übrigbleibenden Fideikommiss-Kapitals, welcher zur Ergänzung des letztern jährlich zum Kapitale zu schlagen ist und e) die Zeit, von wann ab und innerhalb welcher das vorausgegebene Kapital wieder ersetzt sein muß.

6) Die Summen werden dem Fideikommissbesitzer nur nach Maßgabe der attestirten successiven Ausführung der Meliorations-Arbeit ausgereicht.

7) Der Fideikommissbesitzer stellt der Ritterschafts-Repräsentation über die empfangene Summe eine Quittung aus.

8) Die Ritterschafts-Repräsentation ist verpflichtet, von den Zinsen des nach Auskehrung der erwähnten Summe nachbleibenden Fideikommiss-Kapitals den Betrag der zur allmäligen Wieder-Ansammlung der ausgekehrten Summe bestimmten Jahres-Quote zu entnehmen und für das Fideikommiss-Kapital wieder anzulegen.

9) Weder ein Fideikommissfolger noch irgend ein Gläubiger des Fideikommissbesitzers hat daher irgend einen Anspruch auf diese Zinsen, bis nicht das ursprüngliche Fideikommiss-Kapital wiederhergestellt worden ist."

§ 5. (Deliberatorium 15.)

Wir beschließen die buchgemäße Verschmelzung des aus den Beiträgen der Fideikommissbesitzer gebildeten sog. Fideikommiss-Verwaltungskosten-Fonds mit dem übrigen Vermögen der Ritterschaft.

§ 6. (Deliberatorium 16.)

Den Herrn Landesbevollmächtigten ersuchen wir, an geeignetem Orte dahin wirken zu wollen, daß diejenigen Kuratoren und Vormünder, die den gesetzlichen, an sie gerichteten Anforderungen der Waisengerichte nicht Folge leisten, auf Grund des Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen zur Verantwortung gezogen werden.

§ 7. (Deliberatorium 18.)

Wir beschließen, für das auf den Ritterschaftsgütern bestehende Krankenhaus eine Subvention von dreihundert Kbl. jährlich zu zahlen.

§ 8. (Deliberatorium 19.)

Wir beschließen, dem seit 18 Jahren functionirenden Ritterschafts-Förster A. Geguns in Anerkennung seiner Verdienste schon von Georgi 1894 ab eine lebenslängliche Pension von 400 Kbl. jährlich zu gewähren.

§ 9. (Deliberatorium 21.)

Wir beschließen, auch für die nächsten 3 Jahre von der kontraktlich bedungenen Erhöhung des Pachtzinses für die Höfe der Ritterschaftsgüter Degahlen, Ottomeyershof und Peterthal Abstand zu nehmen.

§ 10. (Deliberatorium 23.)

Indem wir den Ritterschafts-Komitee ermächtigen, auf Grund eines mit dem Arrendator des Ritterschafts-Gutes Trmlau zu vereinbarenden Bauplanes für den Neubau einer Kiege im Trmlauschen Knechtsetablissement Wasse das für solchen Bau erforderliche Bau- und Schindelholz aus dem Ritterschaftsforste unentgeltlich abzulassen, bewilligen wir einen baaren Zuschuß von hundert Kbl. zu den Unkosten dieses Baues.

§ 11. (Deliberatorium 24.)

Wir beschließen, dem ehemaligen Pächter des Grendenschen Beihofes Berghof, Johann Meergrün, die Hälfte der von ihm schuldig verbliebenen und durch Verpfändung seiner Gesinde Beerand und Basniz-Wezwaggar sicher zustellenden Schuld von 3080 Rbl., mithin den Betrag von 1540 Rbl., zu streichen.

§ 12. (Deliberatorium 25.)

Wir beschließen, auch für das nächste Triennium die bisher für die Erhaltung des Irmlauschen Volkslehrer-Seminars gewährten Mittel an baarem Gelde, Deputaten etc. fortzubewilligen, behufs Deckung des eventuell erforderlichen Zuschusses für die laufenden Ausgaben des Seminars während seines ferneren Bestehens, der Auskehrung eines Jahres-Einkommens an die Seminarlehrer bei Schließung der Anstalt und der Gewährung einer Extragratication von 2600 Rbl. an den Direktor G. Sadowsky, und ertheilen gleichzeitig die Ermächtigung, daß den Lehrern noch ein halbes Jahr ohne Miethezahlung die innegehabten Wohnungen zu benutzen gestattet werde.

§ 13. (Deliberatorium 26. B. Sent.)

Wir beschließen und verordnen:

1) Für den Fall der allendlichem Schließung des Irmlauschen Lehrer-Seminars, die Gebäude nebst dem dazu gehörigen Inventar und Grundstück zur Gründung eines Irrenhauses daselbst zur Disposition zu stellen;

2) zu diesem Zweck die bisher dem Seminar zur Disposition stehenden Naturalprästationen weiter zu bewilligen;

3) den Ritterschafts-Komit  zu instruiren:

Mit einem Psychiater in Unterhandlung zu treten, Bau- resp. Umbau-Pl ne der Geb ude anzufertigen, den dazu n thigen Kredit den disponiblen Mitteln zu entnehmen, einen Organisationsplan mit Zustimmung der Plenarversammlung zu beschlieen und eventuell die Bauten in Angriff zu nehmen.

4) Die zu diesem Zweck der Verwaltung der Ritterschaft unterstellten Stiftungen, zur Disposition zu stellen.

§ 14. (Deliberatorium 28.)

Wir erm chtigen den Ritterschafts-Komit , dem Kuratorium der Solowiczschen Ackerbauschule, zum Zwecke der successiven Drainirung von zun chst 84 Loffstellen der Felder des Hofes Alt-Sahten, gegen eine 10^o/oige Annuit t, von welcher 4¹/₂ % auf die Verzinsung der bestehenden Schuld zu verrechnen sein werden, ein Darlehn bis zu successive 2100 Rbl. aus den Mitteln der Kurl ndischen Ritterschaft auszureichen.

§ 15. (Deliberatorium 29.)

Wir beschlieen behufs Ordnung und Verwaltung des historischen Archivs sowie der Bibliothek der Kurl ndischen Ritterschaft einen st ndigen Beamten mit historischer Fachbildung anzustellen und zu diesem Zwecke einen Jahres-Etat von 500 Rbl. zu bewilligen. Dieser Beamte, der den Titel eines „Ritterschafts-Archivaren“ zu f hren h tte, w re gleichzeitig mit der Herausgabe der Kurl ndischen G ter-Chroniken zu betrauen. Dessen Anstellung und eventuelle Entlassung w re dem Ritterschafts-Komit  gemeinsam mit der Genealogen-Kommission zu  bertragen.

§ 16. (Deliberatorium 30.)

Wir instruiren den Ritterschafts-Komite, den jetzt vacant werdenden Posten eines Genealogen-Secretairs nicht mehr neuzubeseßen, dessen Arbeiten aber auf den Archivar und das Ritterschafts-Secretariat zu vertheilen.

§ 17. (Deliberatorium 31.)

Wir beschließen, der Genealogen-Kommission aus den Zinsen des Vermögens der Ritterschaft weitere 500 Rbl. zum Zwecke der Durchführung der Exzerpierung der Kirchenbücher bis zu Ende zur Disposition zu stellen.

§ 18. (Deliberatorium 32 D.)

Wir beschließen, unserm Herrn Obergewermeister, Baron Victor von Hüllessem, eine Gehaltszulage von 250 Rbl. jährlich zu bewilligen.

§ 19. (Deliberatorium 33.)

Wir beschließen, die, laut Testament der im Jahre 1892 verstorbenen Gräfin Cäcilie Anrep-Elmpt auf Schwitten zu Gunsten einer in Kurland zu gründenden Irrenanstalt donirten zweitausend Rbl. dankend zu acceptiren und die vom Ritterschafts-Komite bereits erfolgte Uebnahme der Verwaltung dieses Kapitals zu genehmigen.

§ 20. (Deliberatorium 34.)

Wir instruiren den Ritterschafts-Komite, daß er durch den örtlichen Herrn Kreismarshall die Controle über die Brincken-Pedwahlsche Stiftung

auf Grund der Instruktion des Herrn General-Gouverneuren vom 4. Juni 1846 ausüben und nöthigenfalls eine autoritative Entscheidung der competenten Instanzen herbeiführen möge.

§ 21. (Deliberatorium 35.)

Der Ritterschafts-Komité wird instruiert, für den Fall schwerer Krankheitsfälle der Stiftsdamen, dem Herrn Stiftskurator die nöthigen Mittel zur Bezahlung der Krankentage im Diakonissenhause zur Disposition zu stellen.

§ 22. (Deliberatorium 36.)

Wir heben desmittelst den in dem § 31 Pct. II. des Landtags-Schlusses vom 19. December 1890 gegebenen Instruktionspunkt wieder auf.

§ 23. (Deliberatorium 37.)

Wir beschließen, die bis jetzt im Budget der Ritterschaft getrennt bestehenden beiden Posten „zur Unterstützung hilfsbedürftiger Indigenats-Edelleute“ im Betrage von 1500 resp. 3000 im Ganzen also 4500 Rbl. zu vereinigen, den Gesamtbetrag auf 7000 Rbl. zu erhöhen und den Ritterschafts-Komité zu ermächtigen, aus diesem Fonds je nach Bedürfniß Subventionen an hilfsbedürftige Personen des Kurländischen Indigenats-Adels zu bewilligen.

§ 24. (Deliberatorium 42.)

Wir bewilligen der Wittwe Emma Maczewsky auch für das nächste Triennium eine Pension von 200 Rbl. jährlich.

§ 25. (Deliberatorium 44.)

Wir instruiren unsere Repräsentation, in Zukunft zu den Landtagen der baltischen Schwesterprovinzen stets einen Vertreter der Kurländischen Ritterschaft abzudelegiren.

§ 26.

Alle Deliberatorien, über welche in diesem Landtags-Schlusse keine Bestimmung enthalten ist, sind von der Mehrheit der Ritterschaft nicht angenommen.

Urkundlich ist dieser Beschluß von uns Landbotenmarschall und Landboten unterschrieben und besiegelt, auch vom Ritterschafts-Sekretair contrastignirt und mit dem Ritterschafts-Siegel besichert worden.

So geschehen zu Mitau, im Ritterhause, in der ritterschaftlichen Landesversammlung, am 9. März 1894.

Nachträglich wird noch verschrieben, daß folgende Wahlen der Ritterschaft stattgefunden haben:

I. zu Gliedern der Genealogen-Kommission sind erwählt worden:

- 1) Baron Alexander Rahden,
- 2) Baron George Düsterloh,
- 3) Baron Eduard Fircks;

II. zu Gliedern des Mitauschen Adels-Waisengerichtes:

- 1) Baron Robert von Bolschwing,
- 2) Baron Arnold von Lieven;

III. zu Gliedern des Goldingenschen Adels-Waisengerichtes: (2 .1)

1) Baron Otto von Rönne,

2) Baron Alexander v. Henking;

IV. zum Kurator des Irmlauschen Seminars: (2 .1)

Fürst Leon Lieven-Blieden.

datum ut supra. (2 .1)

(L. S.)

A. Behr,

Landbotenmarschall. (2 .1)

(L. S.)

Engelhardt-Lauzen,

Landbote für Dünaburg und in Vollmacht für

Ueber-Lauz. (2 .1)

(L. S.)

E. v. Walther-Wittenheim,

Landbote für Subbath. (2 .1)

(L. S.)

Adolf Sahn,

Landbote für Selburg. (2 .1)

(L. S.)

C. Manteuffel,

für Hasenpoth und in Vollmacht für Ascherad. (2 .1)

(L. S.)

Baron Saaren,

Landbote für Kerst. (2 .1)

(L. S.) **Arnold Medem,**
Landbote für Mitau.

(L. S.) **Bistram-Waddar,**
Landbote für Doblen.

(L. S.) **W. Baron Hahn,**
für Sessau.

(L. S.) **Graf Paul Medem,**
Landbote für Grenzhof.

(L. S.) **Graf Paul Pahlen,**
für Bauske.

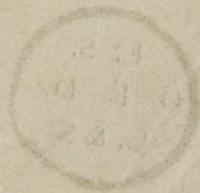
(L. S.) **G. v. Hahn,**
für Eckau.

(L. S.) **Alex. Baron Rahden,**
Landbote für Luckum.

(L. S.) **W. v. d. Necke,**
für Neuenburg.

(L. S.) **G. Fürst Lieven,**
für Zabeln und in Vollmacht für Auß.

- (L. S.) **A. Koskull,**
Landbote für Randau.
- (L. S.) **Th. v. Hahn-Postenden,**
Landbote für Talsen.
- (L. S.) **C. M. von der Necke,**
Landbote für Erwahlen.
- (L. S.) **W. Hahn,**
Landbote für Goldingen.
- (L. S.) **H. Hahn,**
Landbote für Wormen.
- (L. S.) **Th. Roenne,**
für Frauenburg.
- (L. S.) **Oskar Baron Grotthuß-Passerten,**
Landbote für Windau.
- (L. S.) **[Redacted] Söhne,**
Bilten.



(L. S.)

E. v. Fircks,
für Dondangen.

(L. S.)

Ed. Schröders,
für Alschwangen.

(L. S.)

E. Frhr. v. Stempel,
für Sackenhausen.

(L. S.)

Paul Baron Manteuffel,
für Neuhausen.

(L. S.)

F. Bistram,
für Amboten.

(L. S.)

Graf A. Keyserling,
für Gramsden und Durben.

(L. S.)

Georg Manteuffel-Zöge,
für Grobin.

B. Behr,

Ritterschafts-Secretaire.



Lieber

gemacht